

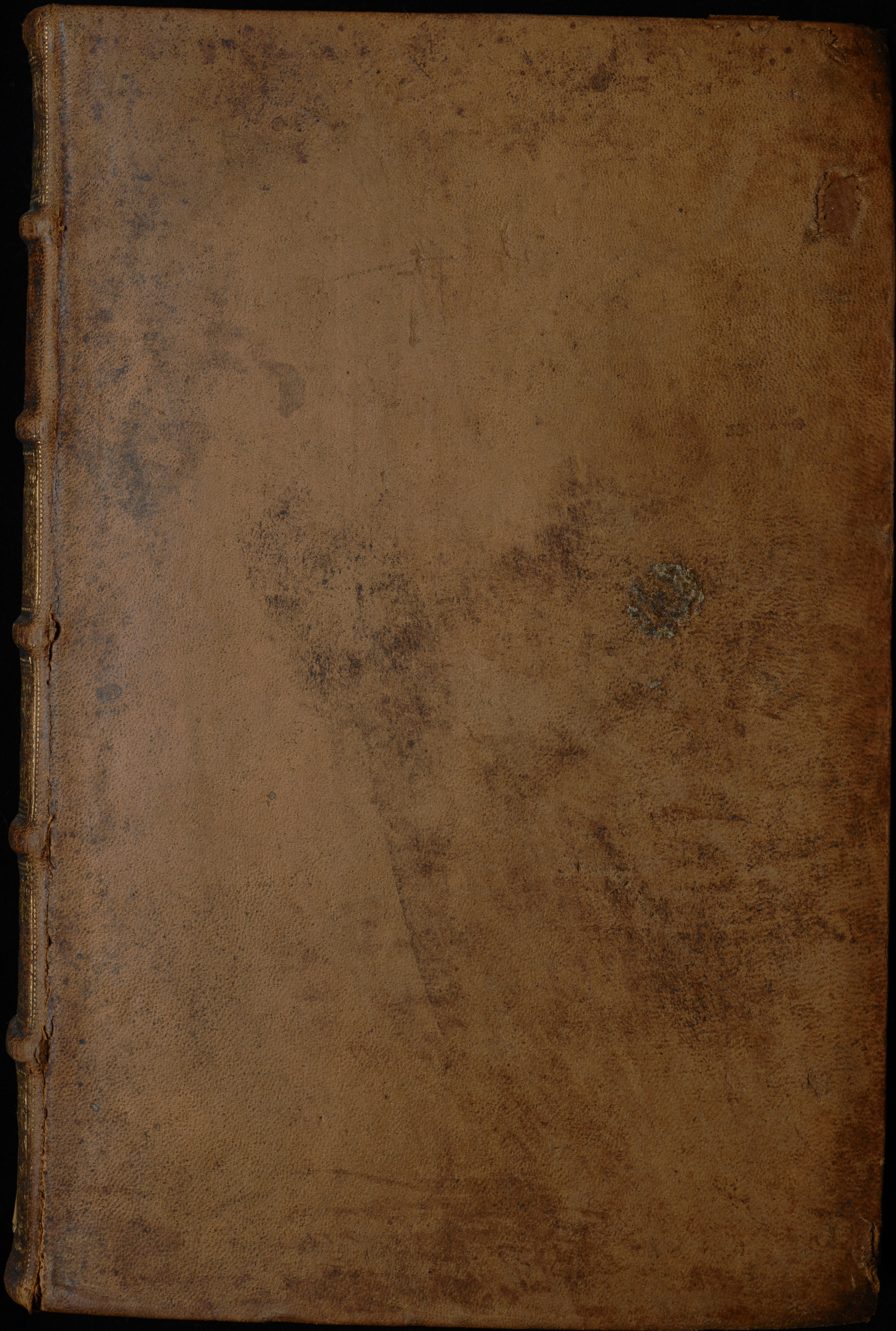
Kurtz-gefasseter, jedoch gründlicher Erweiß, daß die, abseiten des Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Raths, Herrn Gottfried von Wedderkop ... denen Frau und Fräulein Baronesses von Goertz entgegen gesetzte Proclamatum Præclusiones ausser die, selbige begründende Schärffe derer Rechte, auch bey allen übrigen, der Sachen Umständen, auf ungezweiffelter Billigkeit, die wider selbige, bis noch, angezogene Goertzische Ablehnungs-Gründe aber, auf offenbarer Unbilligkeit ruhen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Im Jahr 1735

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883879425>

Druck Freier  Zugang





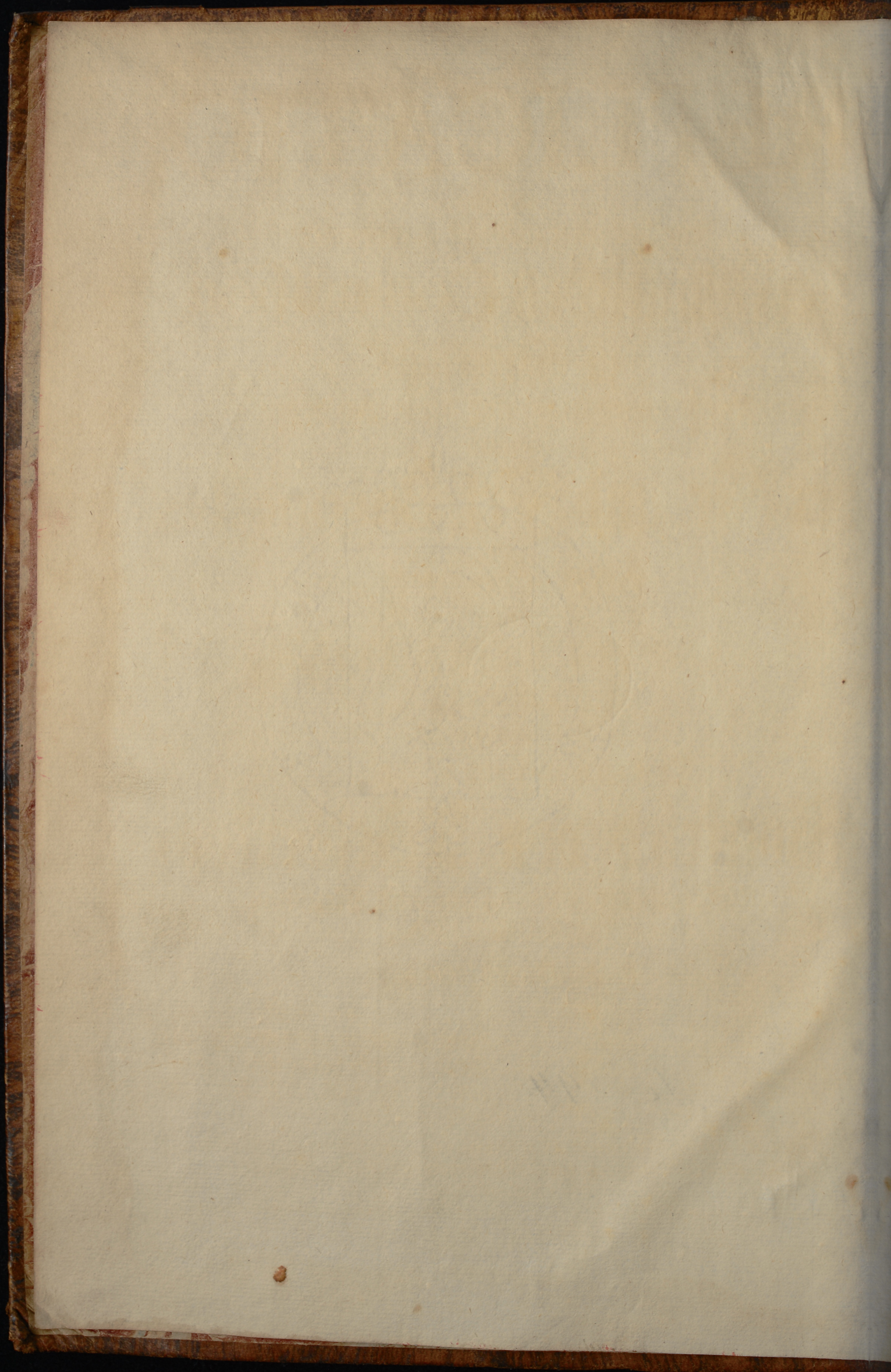


7h

39.3

Je 594.

Je 594.



Kurz gefasster, jedoch gründlicher

Erweiß,

daß die,

abseiten

des Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Raths,

Herrn Gottfried von Wedderkop,

auf Steinhorst, Gelting und Moising,

denen

Frau und Fräulein Baronesses von Goerz

entgegen gesetzte

PROCLAMATUM PRÆCLUSIONES

auffer

die, selbige begründende

Schärffe derer Rechte,

auch

bey allen übrigen, der Sachen Umständen, auf ungezweiffelter

Billigkeit,

die

wider selbige, bis noch, angezogene

Goerzische Ablehnungs-Gründe

aber,

auf offenerer

Unbilligkeit

ruhen.

Im Jahr 1735.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a date or a reference.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a date or a reference.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

PROCLAMATIONUM PRAECLUSIONES

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

Handwritten text, possibly a name or a specific title.

§. 1.

S hat schon vorlängst, eine mehrmahlige Erfahrung, bey vorfälligen Gerichts-Händeln, gar mercklich gewiesen; daß, wann die, dem einem oder dem anderem Theile, entgegen stehende Rechte und Gesetze, denen, wider dieselbe, angeführten Ausflüchten, und verdreheten Deutungen nicht weichen wollen; besondern, ihre bey sich führende, unwandelbahre und allgemeine Gültigkeit, behaupten; so dann, diejenige, die hierunter sich ihrer gehabten Hoffnung verfehlend sehen, sich angelegen seyn lassen, entweder durch dazu diensam erachtende Mittel, ihrem Gegner einen gültlichen Vergleich abzudringen, wenigstens aber die Endschaft der Sache dadurch aufzuhalten, oder wann auch hierunter sich keine Möglichkeit äussern will, aus besondern der Sachen und Personen Umständen, einen vermeinten Schein, der so genannten Billigkeit, hervorzusuchen, und unter diesem, ihre, durch das Recht, so wie durch die, aus diesem, fließende selbst eigene Ueberzeugung, zernichtete Ansprüche, durchgehend, die sonst gegen andere gültige Kraft derer Gesetze aber, gegen sich, unkräftig zu machen.

§. 2.

Die Frau und Fräulein Baronesses von Goers, haben eben dieses, bey dem Verlauf, ihrer wider den Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, einige Jahre hindurch, wegen einer, von ihrem Hn. Vater, ihnen verlassenen Pfand-Gerechtigkeith, in dem Guthe Gelting, angegebenen neuen Sache, durch ein neues Exempel bestätigt; indem dieselbe anfänglich, die ihnen, abseiten des Hn. Geheimen Rathes, unter anderen dessen Gegen-Befugnissen, mit-entgegen gesetzte präclusiones proclamatum, blos, durch die darauf verweigerte Antwort und Einlassung, von sich abzulehnen bemühet gewesen; Nachhero aber, und nachdem sie sich, durch die, bey Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen zc. von ihnen selbst gesuchte, allerhöchste Erklärung, des, zum Behuf des ihnen gestatteten neuen Gehörs, abgegebenen allergnädigsten Commissorii, und darauf von der allerhöchst-verordneten Commission, unter dem dato des 4ten letzt-entwichenen Monaths Augusti erfolgte Decretum, nicht nur zur Antwort und Einlassung, auf die vor-erwehnte präclusiones, besondern auch, zu deren Rechts-begründeten Entkräftung, schuldig vertheilet sehen müssen; unter dem Fürwand, derer, zur noch ferneren Fortsetzung der Sache, erforderlichen grossen, und ihnen unerträglichen Kosten, einen gültlichen Vergleich gesucht; in dieser Absicht auch, ein unbilliges Postulatum formiret; auf den Fall aber, wann solches von dem Hn. Geheimen Rath nicht angenommen werden dürfte, sich darauf beruffen; daß wann auch, bey denen, in ihren Replicis angeführten Gegen-Gründen, die präclusiones proclamatum, ihrem Gesuch, nach Strenge derer Rechte, einiger massen im Wege wären; dennoch der Billigkeit nach, sie, als unschuldige, nochleidende, und zur Zeit derer erwachsenen präclusionum noch minderjährige Waisen, zu hoffen Ursache hätten, daß dasjenige, was ihnen hierunter widrig wäre, von Ihro Königl. Maj. eben so leichte, als wie die, in Krieges-Zeiten, verhängte Confiscationes feindlicher Ministrorum Güther, gehoben werden könnte.

§. 3.

Daß nun die Billigkeit, der erste Grund, aller Ordnunge und Gesetze seyn müsse, ist eine Wahrheit, die niemand läugnen wird; Es ist aber auch unstreitig, daß eine solche Billigkeit, nicht nach eines jeden Eigen-Liebe, und Selbst-Düncken, beurtheilet werden müsse; Immassen sonst so viele Billigkeiten als Menschen, und die denenselben beywohnende eigennüsige Begierden seyn würden; Vielmehr beruhet das wahre Kennzeichen, weiser und billiger Gesetze, darin, wann selbige aus vernünftiger Erfahrung geflossen, den allgemeinen Wohlstand zum Endzweck gehabt, und selbigen auch, bey allen Zeiten, dauerhaft beybehalten.

§. 4.

§. 4.

Ein solchergestalt eingerichtetes Gesetz, würde aber, seines hauptsächlichsten Endzwecks verfehlen, wenn es nicht allgemein und dergestalt zuverlässig wäre, daß nicht nur dieser oder jener, sondern ein jeder, der sein Thun und Lassen nach dieser Richtschnur abzumessen schuldig ist, sich vergewissert achten könne; daß er dadurch, die ihm in dem Gesetz versprochene Sicherheit, ohne einiger Ausnahme, und Ansehen irgend einiger Person, so vollkommen erreicht habe, und dergestalt in ungestörter Ruhe beybehalten möge, daß selbige ihm, unter irgend einem Fürwand, nicht wieder genommen werden könne; Immassen eben darum, wohlgesittete Völker, Ordnungen und Gesetze abzufassen, für nöthig gefunden, damit nicht, durch die sonst, in eines jeden Gehirn auszubrutende Billigkeit, alles in einer Grund-verderblichen Verwirrung gesezet werde.

§. 5.

So bald nun jemand, einem aus vernünftiger Erfahrung geflossenem, durch den Fortgang der Zeit heilsam befundenem, allgemeinem und zuverlässigem Gesetze, um seine dadurch hinfällig werdende, an diesen, oder jenen, gemachte Ansprüche durchzuhelfen, eine, demselben widersprechende, vermeinte Billigkeit, entgegen zu setzen unternimmt; So bebürdet er sich mit dem gar schwerem Beweis, daß diejenige, die das Gesetz gegeben und gehandhabet, unbillig und ungerecht gewesen.

§. 6.

Gesezt aber auch, daß ein solcher, die Unbilligkeit, eines ihm widrigen, bis dahin aber gültig gewesenem Gesetzes, darzustellen möglich finden könnte; So würde jedoch wohl, keine grössere Unbilligkeit, jemahls in jemandens Gedanken gefasset werden mögen; als daß der, denen Gesetzen, geleistete Gehorsam, und das, in deren Gültigkeit, festgesetzte Vertrauen, irgend einigen Verlust nach sich ziehen sollte.

§. 7.

Und eben daher haben auch, aller wohlgesitteten Völker, wohl verfassete Gerichte, denen Gesetzen, der etwa denenselben, von diesem oder jenem Theil, vorwürfig gemachten Härte, ungeachtet, unabweichlich gefolget; ja es haben so gar, selbst die weiseste Gesetz-Gebere, die etwa nöthig findende Veränderung, derer entweder von ihnen selbst, oder von ihren Vorwesern gestifteten, und vorgefundenen Ordnungen und Gesetzen, auf schon, vorhergegangene Fälle, zurücke zu ziehen, ungerecht, ja grausam zu seyn gefunden; in billigem Betracht, daß unwissend nicht sündige, und daß der, der nach denen Gesetzen lebet, nicht unrecht handele, und also auch kein Unrecht leiden dürfe.

§. 8.

Dieses nun überhaupt vorausgesezt; So würde auch, eine von denen Baronesses von Goerk, denen praclusionibus proclamatum bezumessende, noch so sichtbare Unbilligkeit, dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop, das aus denenselben erlangete Recht, nicht benehmen.

§. 9.

Und noch vielweniger, wird ihm selbiges entzogen werden können, wann vorberete Praclusiones, aus einer solchen Landes-Verfassung, ihre Krafft erreichen, welche aus vernünftiger Erfahrung geflossen, den allgemeinen Landes-Wohlstand, zum Endzweck hat, und selbigen, so viele Zeiten hindurch, und bis noch, dauerhaft beybehalten hat, auch dabenebst zu solchem Behuf unentbehrlich ist, mithin auf aller Art und Weise, die Probe eines weisen, und billigen Gesetzes halten kann.

§. 10.

Daß nun die praclusiones Proclamatum, vorberete Eigenschaften bey sich führen, daran wird kein, das Wohl und Wehe dieser Lande kennender Patriore

riore

erriote zweifeln, mithin wird der desfalls, in diesen Blättern übernommene Erweis um so leichter seyn.

§. 11.

Ehe man aber diesen darstellt, wird nicht undienlich seyn, vorgängig diese Frage mit wenigem zu untersuchen; Ob die, von denen Frau und Fräulein Baronesse von Goers, sich selbst beygelegte Eigenschaft, nothleidender, und zur Zeit derer, per Proclamata erwachsenen Præclusionum, minderjähriger Personen, dieselbe, von der Wirkung, einer zuverlässigen, dem allgemeinen Wohlstande nützlichen, und unentbehrlichen Gesez mäßigen Verfassung, zu befreyen vermöge?

Ob die Eigenschaft nothleidender und minderjähriger Personen billige Geseze unbillig mache?

§. 12.

Ob? und woher? die Baronesse von Goers nothleidende Personen seynd, will man diesseits nicht untersuchen; So wenig man aber auch zu streiten gewillet, daß nothleidende Persohnen nach denen ersten Regeln des Christenthums und Menschen-Liebe, ein billiges Mitleiden verdienen; So ungezweifelt ist es auch, nach eben denen Grund-Sätzen des Christenthums, der Gerechtigkeit, und der Billigkeit, daß das an Nothleidende zu erweisende Mitleiden, nicht mit einem, daraus fließenden, einem dritten zuzufügendem Unrecht verknüpft seyn müsse; und zwar, weil auch die Göttliche Geseze, bey Handhabung der Gerechtigkeit so wohl überhaupt, alles Ansehen derer Personen, ausdrücklich verwerfen, * als auch besonders das Recht, denen Nothleidenden zum Nutzen, weder zur Rechten noch zur Linken gebeugter, oder geschmückter, ** noch ihnen für andern, einen Vorzug verstattet wissen wollen, vielmehr daß ein jeder recht gerichtet werden solle, gar deutlich verordnen. * *

§. 13.

Minder-jährige Personen haben auch zwar dieses voraus, daß sie, bey gewissen Umständen, die Schärffe derer Geseze nicht trifft, aber dennoch auch nur lediglich, in denen Fällen, wann die Versäumnisse ihrer etwanigen selbst-eigenen Gerechtsame, während der ihrer Minderjährigkeit, sich geäußert.

§. 14.

Weder Billigkeit noch Geseze haben aber, ihnen jemahls die Erlaubniß gegeben, demjenigen, was ihre Eltern veressen und verläumet, und was also niemahls auf sie vererbället worden, wieder ein neues Leben zuwege zu bringen, noch weniger aber, mit anderer Leute Schaden und Verlust, sich etwas zuzueignen.

§. 15.

Aus diesem allem aber, fließet der unwidertreibliche Schluß, daß da derer Baronesse von Goers Vater und Erblasser noch bey seinen Lebzeiten, und zwar durch sein eigenes, an sich unrechtmäßiges Factum, und die daher sich wissentlich und geflissentlich zugezogene Proclamatum Præclusiones, auch ein noch so wohl erworbenes Recht, wirklich verlohren; also die, von denen Baronesse, sich selbst beygelegte Eigenschafften, nothleidender und minder-jähriger Persohnen, einem allgemeinen, heilsamen und billigem Gesez, an seiner bey sich führenden Krafft, nichts benehmen könne.

§. 16.

Der von denen Baronesse angezogene Umstand, daß sie, zur Zeit, derer erwachsenen Præclusionum, minder-jährige Persohnen gewesen, und igo Nothleidende seynd, kann also, vorangezeigter massen, dasjenige, was an sich sonst billig ist, in eine Unbilligkeit nicht verwandeln;

Und aus diesem Satz fließet dann auch die richtige Folge, daß wann gleich eine im Geseze vorfindliche Unbilligkeit, eine Aenderung erforderte, und diese

* 2 Buch der Chronica Cap. 19. v. 7.

** 2 Buch Mose Cap. 23. v. 3. und 6.

* * 3 Buch Mose Cap. 19. v. 15.

auf vorhergegangene Fälle zurückgezogen werden könnte; es nicht auf die Umstände derer Persohnen, sondern der Sache selbst, würde ankommen müssen.

§. 17.

Die Sache selbst, bestehet nun darin; daß der Herr Geheime Rath von Wedderkop, der von denen Baronesses vermeintlich von ihrem Vater geerbten Pfand-Gerechtigkeit in Gelting folgende Haupt-Sätze entgegen gestellet:

Daß nemlich ihres Vaters in Gelting erlangte Pfand-Gerechtigkeit an sich unerwiesen;

Daß diese, wann sie auch erwiesen wäre, widerrechtlich sey und nicht bestehen könne;

Daß überdem, wann die vorerwehnte Pfand-Gerechtigkeit, würcklich erwiesen oder noch erweislich, auch rechtmäßig gewesen wäre; dennoch, durch die selbst beliebte Juris abdicationem, so wie durch die, sich wissentlich, und geflissentlich, zugezogene Proclamatum Præclusiones, gänzlich erloschen, und zernichtet worden.

§. 18.

Wedderkopfsche Grund-Sätze, ratione Præclusionum.

Dieser letzt erwehnte Wedderkopfsche Grund-Satz, wird quoad factum dadurch behauptet:

Daß der Goersische Erblasser schon in anno 1712. selbst verlanget, daß weil es sich mit derjenigen Schuld-Sache, durch welche er eine Pfand-Gerechtigkeit in Gelting erhalten, geändert, seine auf das ergangene Proclama beschehene Angabe, getilget werden mögte;

Daß auch derselbe nachhero in anno 1715. wie der Herr Geheime Rathspräsident von Wedderkop, alle diejenige, welche von seinen, ihm vormahls abgenommenen Schuld-Verschreibungen, diese oder jene, in Händen und Mächten hätten, um ihr daran habendes Recht, bey Strafe des ewigen Stillschweigens und gänzlichen Verlusts, ihrer daraus habenden Forderungen, unter einem ertheiltem sicherem Geleite, mit ihm auszumachen, und in eben dem Jahr, durch ein über Gelting besonders, eben bey vorgesezter Strafe, ergangenes Proclama, seine daran habende Pfand-Gerechtigkeit, darzuthun, fürgeladen worden;

Quoad Juris effectum aber wird aus obigen Factis der Schluß gezogen; daß da der Hr. von Goers, seine auf Gelting ad Proclama de Anno 1712. angegebene Pfand-Gerechtigkeit selbst abdiciret, auch auf die ergangene Ladunge und Proclamata de Anno 1715. weder das eine noch das andere mahl, erschienen, also er dadurch, seine an die Joachim Ahlefeldsche Obligation, und vermittelst derselben, in Gelting constituirte Pfand-Gerechtigkeit, wann sie auch noch so wohl erworben gewesen wäre, gänzlich verlohren.

§. 19.

Daß ein einmahl selbst abdicirtes Recht, in des Abdicantis Erben, kein neues Leben gewinnen könne, fließet aus der Vernunft, und zeigt daher, die Billigkeit des obigen Schlusses dergestalt von selbst;

Daß contra voluntariam abdicationem, tanquam proprium factum, in irgend einigem Gesetz der Welt, keine restitutio in integrum, oder sonstiges Hülfsmittel, so wie nicht verordnet worden, also auch nicht verordnet werden könne;

Daß aber, auch die præclusiones proclamatum, denen Baronesses von Goers, nach Strenge derer Rechte entgegen stehen, haben dieselbe, in ihrem letzteren, bey der allerhöchst-verordneten Commission übergebenen Memoriali, so gänzlich abzuläugnen nicht vermogt; und also wird es für iso, und biß dieselbe, bey weiterer Einlassung, die Strenge derer Rechte von sich abzulehnen vermögen, nur die, quoad præclusiones, mit der Rechts-Schärfe, genau verbundene Billigkeit, zu zeigen nöthig seyn.

§. 20.

Diese Billigkeit aber ruhet nun auf folgenden Gründen :

Alle Geseze und Verfassunge, welche heilsam seynd, führen auch eine Billigkeit bey sich.

Diesjenige aber, welche den allgemeinen Wohlstand unterhalten, seynd unstreitig heilsam.

Der allgemeine Wohlstand, kann durch kein heilsameres Gesez, als welches die Eigenthums-Gewißheit befestiget, unterhalten werden.

Zu diesem Endzweck seynd nun die Præclusiones Proclamatum, mit einer Gesez-mäßigen Kraft, in denen Fürstenthümern Schleswig-Holstein eingeführet.

Ihre Wirkung aber bestehet darinn: daß, ohne Ausnahme, alle und jede, ihre, an dieses oder jenes unbewegliche Guth, habende Ansprüche, auf die ergangene öffentliche, und zu ihrer Wissenschaft gekommene Proclamata, bey Straffe des ewigen Stillschweigens, und gänzlichen dererselben Verlust, anzugeben schuldig seyn.

Und dieses ist dann um so billiger, als diejenige, die obiges, um ihr Recht zu erhalten, offenstehendes, zur allgemeinen Ruhe und Wohlstand diensames, ja unentbehrliches Mittel, wissentlich, und vorseztlich verachten; sich durch ihren Selbst-Willen, der darauf gesetzten Straffe, eines gänzlichen Verlusts, unterwerffen.

§. 21.

Es hat also wohl, bey oben vorausgesetzten Vernunfts-Gründen, den geringsten Zweifel nicht, daß auch, die Rechts-Schärffe derer Præclusionum an sich selbst, mit unverwerflicher vernünftigen Billigkeit verknüpffet sey;

Selbst Ihro Königl. Majest., als der höchste Gesez-Geber, haben diese Billigkeit, dadurch allgergerecht festgesezt; da Dieselbe, die Baronesses von Goerz, die ihnen entgegen gesetzte Proclamatum Præclusiones, durch Rechtsbegründete Ursachen, zu entkräften, angewiesen.

Dann, was allererst, durch Rechtsbegründete Ursachen, entkräftet werden muß, kann sonder einer billigen Kraft nicht seyn; weil, was an sich unbillig ist, keiner Entkräftung bedarff.

Es ist also nur noch, die Untersuchung derer Ursachen, durch welche die Baronesses von Goerz, die ihrem Vater erwachsene Præclusiones, zu entkräften vermeinen, und ob dieselbe Billigkeit oder Unbilligkeit zum Grunde haben? übrig.

§. 22.

Die Ursachen nun, welche die, von ihrem Erblasser verwürckte Præclusiones gegen die Baronesses, der Billigkeit nach entkräften sollen, bestehen, in so weit dieselbe bis noch angeführet worden, darinn:

Die Proclamata, aus welchen mehrerwehnte Præclusiones in Anno 1715. gegen ihren Erblasser erwachsen, wären in einem Königlichem, im Herzogthum Schleswig verordnetem, einseitigem Gerichte abgegeben worden;

Der Herr von Goerz, als ein feindlicher Ministre, hätte Ihro Königl. Majest. solche einseitige Gerichtbarkeit nicht zustehen können;

Es wäre ihm auch, für einseitigen Könighchen Gerichten, sich einzulassen, von seinem Herrn, verboten worden;

Bey solchen Umständen müßte er, einem Reipublicæ causa absenti, welchem, seiner versäumten Gerechtsame halber, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht versaget werden könne, gleich geschäzet werden;

Ueberdem hätte der, ihm per proclama de anno 1715. verstattete freye Zu- und Abtritt, zu und vom Gericht, ihm keine genugsame und billig bedürfnende Sicherheit, daß er nicht in dem Königl. Territorio sonst verarrestiret werden können, gegeben;

Billigkeit
derer Præ-
clusionum
an sich selbst

Goergische
Ableh-
nungs-
Gründe
contra Pro-
clamatum
Præclufio-
nes.

Die Furcht, einer über die Geltingsche, als die Seinige auszumachende Gelder, zu verhängenden Confiscation, hätte ohnedies auch, seinen etwa willig gewesenen, und nicht behinderten Gehorsam, zurücke gehalten;

Von einem Souverainen Herrn, könnten alle, gegen einen feindlichen Ministrum, in Krafft getretene præclusiones, als an sich bloss formalitäten, mit eben gleicher Billigkeit, wie die, wider letzteren, verfügte Confiscationes, nach hergestelltem Frieden, wieder gehoben werden;

Und wann dann auch, obiges alles gleich nicht wäre, so hätte der Hr. Geheime Rathspräsident von Wedderkop, wegen seiner bereits in Gelting erloschen gewesenen Pfand-Gerechtigkeit, in anno 1715. keine Befugniß, die Proclamata zu erbitten, gehabt;

Es wäre also unbillig, aus einem von ihm, tanquam falso Creditore, mit Unfug erhaltenem Proclamate, wider den Herrn von Goerß, als verum Creditorem, eine præclusion zu folgern;

Die Goerßische Ankunfft, an die Wedderkopsche, in Gelting gehabte Pfand-Gerechtigkeit hingegen, wäre nicht nur, quoad factum erwiesen, sondern auch quoad Jura, rechtmäßig.

Bei allem diesem nun, würde es unbillig seyn, wann der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, durch die, denen Baronesses, nach Schärffe derer Rechte, etwa obstirende præclusiones, die Ungerechtigkeit, seiner Haupt-Sache zu decken, Mittel finden sollte.

Und daherö könnten die Baronesses von Goerß, der Billigkeit nach, hoffen, daß Ihro Königl. Majest. dieselbe contra præclusiones proclamatum in integrum restituiren würden.

§. 23.

Die übrige, abseiten derer Baronesses, denen Præclusionibus bis noch entgegen gesetzte Ablehnungs-Gründe, enthalten entweder verneinte Facta, oder Jura; und treffen also, den für ihn, kurz zu fassenden Erweis, einer, noch auffer der, ihnen entgegen stehenden Strenge derer Rechte, in denenselben behaupteten Unbilligkeit, nicht.

Die, abseiten des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop, noch übrige Duplicæ werden auch überdem, selbigen, so wie denen, bey erfolgender, bißhero verweigerten Einlassung, noch etwa weiter anzubringenden Einwürfen, gehörigen Orts, ihre genugsame Erledigung geben.

§. 24.

Unbillig-
keit derer
Goerßi-
schen Ab-
lehnungs-
Gründe
contra
Præclusio-
nes, und
zwar (1)
wegen des
einseitigen
Königl.
Gerichts.

Unter vorangeführten, zur vermeinten Entkräftung derer Præclusionum, zusammen gesuchten Goerßischen Ablehnungs-Gründen aber, ist nun kein einziger, welcher nur den Schein einer Billigkeit in sich fasset; vielmehr leuchtet, aus einem jeden, eine offenbare Unbilligkeit, gar zu deutlich hervor.

Dann was war billiger? als daß Ihro nunmehrö in GOTT ruhende, Königl. Majest. zur Sicherheit Derer Reiche und Staaten, sich in dem Besitz derer Fürstlichen Lande setzten;

Was wäre hingegen unbilliger gewesen, als wann bey diesem, durch die Göttliche Schickung erlangtem Besitz, Land und Leute, sonder Handhabung der Gerechtigkeit, gelassen worden;

Diese, nach natürlichen, göttlichen und weltlichen Gesezen, erforderliche und unentbehrliche Handhabung der Gerechtigkeit, erforderte nun unstreitig, so wohl Gerichte als Geseze;

Beide aber, würden zu solchem Endzweck nicht hinreichend, sondern kraftlos gewesen seyn, wann nicht alle, einer solchen Gerichtbarkeit unterworfenen Sachen, daselbst, mit gehörigem Nachdruck, und mit beständiger Gewißheit, ihre Entscheidung finden können.

Ihro Königl. Majest. verordneten also billig, bey dem angetretenen Besitz derer Fürstl. Lande, Derer Gerichte, bestätigten die vorgefundene Geseze, und gaben öffentlich die Königl. Versicherung; daß ein jeder, der bey denen, von Deroselben, aus Christlichem, und zur Justice geneigtem, gerechtem Gemüthe, nieder-

niedergefesten Gerichten, einen Rechtlichen Ausspruch suchen würde, bey selbigen, zu allen Zeiten, Königlich geschützet, und gerechtest gehandhabet; diejenige aber, welche denen angeordneten Gerichten, den schuldigen Gehorsam entziehen, oder sich sonst widerspenstig, und ungehorsam erzeigen würden, als Frevelere und Verächtere Dero Verordnung, auf das härteste, angesehen werden sollten; †

Der Anspruch, den der Hr. Geheime Rathspräsident von Weddertop, und der, den der Hr. von Goertz, an das, in dem Herzogthum Schleswig belegene Buch Geltung machten, war nun allerdings eine Sache, die dem, von Ihro Königl. Majest. unter obigen Versicherungen, angeordnetem Gerichte unterwürfig war;

Und was konnte denn also wohl billiger seyn? als daß ersterem die gesuchte Ladung und Proclamata ertheilet worden, und daß letzterer, diesen die schuldige Folge leistete, und die versprochene indifferente justice erwartete;

Was könnte aber wohl, jemahls, den Namen einer grösseren Unbilligkeit verdienen? als daß denen Erben, desjenigen, der denen Königl. Gerichten den geforderten Gehorsam erwiesen, dem versprochenem Königlichem Schutz, und Handhabung, derer per proclamata festgesetzten präclusionum, als Landesherrlicher, Gesetz-mäßiger, der allgemeinen Sicherheit halber, unentbehrlicher, und also unwiderruflicher Verordnungen, getrauet; auf die dadurch zu erlangende Sicherheit viele Kosten verwand, und seinen ganzen zeitlichen Wohlstand darauf gebauet; dieses alles wieder entzogen; Hingegen diejenige, deren Erblasser, durch ausgestreute Protestationes, die, durch das Recht des Krieges festgesetzte Königl. Gerichtbarkeit angefochten; sich nicht nur ungehorsam, sondern so gar widerspenstig bezeigt, und daher, durch ein öffentliches Gesetz, als ein strafbarer Freveler und Ueberrreter, Königl. Ordnung erklähret worden; dennoch ein wissentlich und geflissentlich, veräuertes und verfeffenes, ja, mit ungeschweueter Widerspenstigkeit, von sich gestossenes Recht, in dessen Verlassenschaft wieder finden; und also der gehorsame Theil, gestraffet, der ungehorsame und widerspenstige Theil aber, belohnet werden sollte.

Die erstere Grund-Regeln vernünftiger Billigkeit, fassen also diese Schlüsse, mit ungezweiffelter Bündigkeit, ab;

Die von einem Landes-Herrn, seinen Unterthanen, gegebene Gesetz-mäßige Versicherungen, müssen als unwiderruflich angesehen, heilig beybehalten, und Gehorsame nicht gestraffet werden;

Es ist hingegen unbillig, daß heilsame und unentbehrliche Verordnungen, durch dieses oder jenes Ansehen derer Personen, zernichtet, mit denenselben ein blosses Spiel, getrieben, und Ungehorsame, mit dem Verlust, des gehorsamen Theils, begnadiget werden sollen.

§. 25.

Der bloße Character eines feindlichen Ministri, war auch nicht hinreichend, die Gültigkeit derer Königlichen Verordnungen, wider den Hrn. von Goertz, zu entkräften; (2) wegen des auf den Herrn von Goertz gehaffteren Characters eines feindlichen Ministri.

Es war vielmehr unbillig, daß der Hr. von Goertz, sich so wie überhaupt also besonders, in seiner Privat-Sache, denen Gerichten und Verordnungen Ihro Königl. Majest. widersetzte, weil von je her bey allen Völkern, eine, derer ersteren Grund-Regeln, des Rechts derer Kriege gewesen, leges à victoribus dici, accipi debere à victis * und daß also; Ueberwindere Gesetze geben, die Ueberwundene aber, diesen, den Gehorsam schuldig;

Dieses findet auch in dem Natur-Recht seinen Grund, und selbst die heiligste Schriften unserer Religion, bedienen sich dieses Satzes, um eine derer wichtigsten Grund-Lehren dadurch zu bestätigen, wann es heisset, von welchem jemand überwunden ist, des Knecht ist er worden; ** Ist es dann wohl möglich, aus dem Ungehorsam des Goertzischen Erblassers, eine solche Billigkeit

† Videantur die Königliche Patente vom 25ten May, und 31ten Jul. 1714.

* Curt. L. III. cap. V.

** 2 Petri 2. v. 19.

zu erzwingen? die ihn, von einer Strafe entfreyen soll, aus welcher, der gehorsame Theil, ein Recht erhalten; die er sich mit gutem Vorbedachte, durch sein eigenes Thun und Lassen, geflissentlich zugezogen; und welche also mit nichts zu entschuldigen ist;

§. 26.

(3) wegen
des an den
Herrn von
Goertz er-
gangenen
Fürstlichen
Verboths.

Die von seinen Erben, zu solchem Ende, jezo herfürgesuchte Entschuldigung, daß seines Herrn Verboch, ihn an Gelebung derer Königlichen Verordnungen behindert, ist, auf welcher Seite man selbige auch ansiehet, mit nichts, als Unbilligkeit, vergesellschaftet;

Dann eines Theils, kann der Verboch des Ueberwundenen, denen Gesetzen des Ueberwinders, an der, denenselben zustehenden, oben erwiesenen Gültigkeit, nichts benehmen;

Und andern Theils hat der Hr. von Goertz, nach seinem fürhandenem eigenhändigem Bekännniß, sich diesen Verboch durch sein eigenes Anrathen und Betrieb zuwege gebracht;

Aus diesem letzteren allein aber, fließet der unwiderlegliche Schluß, daß es unbillig sey, aus einer sich selbst gemachten Behinderung, eine Entschuldigung, und aus selbst-eigener Schuld, eine solche Billigkeit, für sich anzuziehen, welche die Gesetze unkräftig zu machen, und den gehorsamen Theil in Schaden und Verlust zu setzen, zum Endzweck hat.

§. 27.

Der Hr. von Goertz, hat also die Königl. Gerichte, Gesetze, und Verordnungen, in seiner Privat-Sache, offenbar verachtet.

Er hat diese Verachtung durch ausgestreute protestationes, und durch öffentlichen Druck, für aller Welt Augen geleyet;

Das zur Beschönigung dieser Verachtung, von dessen Erben jezo eingewandte Verboch, um für Königlichen Gerichten nicht zu erscheinen, ist so wenig an sich zulänglich, als überdem auch, von ihm selbst angerathen und ausgewürckt;

Und dieses alles zeigt gar zu deutlich, daß er sein vermeintes Recht nicht ausmachen, sondern die präclusiones Königl. Proclamatum, sich geflissentlich zuziehen, und also, entweder seine in Geltung vermeintlich erhaltene Pfand-Gerechtigkeit gänzlich verlassen, oder auch, sich dieserwegen, an die fürgegebene, in anno 1712. erhaltene Fürstl. Schadlos-Verschreibung, halten wollen;

Durch dieses, sein eigenes, mit reifem Vorbedacht, und dadurch festgesetzten Willen, ins Werk gesetztes Thun und Lassen, hat er sich also denjenigen Verlust geflissentlich zugezogen, welchen er, durch den, einem an sich billigem Gesetze, geleisteten Gehorsam, vermeiden können;

Und daher ist und bleibet es denn auch eine offenbare Billigkeit, daß er und seine Erben entweder selbigen beständig leyden, oder auch, wann sonst, die an Geltung gemachte Forderung, Wahrheit und Recht zum Grunde hätte, dessen Ersetzung, bey der Fürstl. Cammer, deren Fidem ihr Erblasser gefolget, suchen müssen;

Die Grund-Regeln vernünftiger Billigkeit, aus welchen obige Folge fließet, seynd bekant: volenti non fit injuria; amissa in haeredes non transmittuntur; fides semel electa, semper sequenda; voluntas vel verbis vel factis declarata, in alterius præjudicium retractari non potest.

In dem, was einer selbst will, wiederfähret niemanden Unrecht; was der Erblasser verlohren, und nicht mehr gehabt, kan auf seine Erben nicht verfallen; eine einmahl erwählte Sicherheit; und der, entweder durch Worte, oder durch die That, dargelegte Wille, leyden, bey einem dadurch erfolgenden Nachtheil eines Dritten, keine Veränderung.

§. 28.

Der Hr. Geheime Raths-Präsident von Wedderkop hat im Gegentheil, denen obangezogenen Königlichen Versicherungen, und deren unwiderrüflichen Gültigkeit getrauet, sich denen angeordneten Gerichten unterworfen, daselbst sei-
ne



ne an die Geltingsche Gelder habende Gerechtsame auszumachen, sich erbothen, des fals ordentliche Ladunge und Proclamata gesucht und erhalten;

In diesen ist ihm dann auch, die Königliche, Gesetzmäßige Versicherung, ertheilet worden; daß der, sein daran habendes vermeintes Recht, zur gesetzten Zeit, für Königl. Gerichten, nicht ausführen würde, dessen auf ewig verlustig seyn sollte;

Er hat überdem, zu dem Betrieb und mehrmahliger Untersuchung, seiner Gerechtsame, viele grosse Kosten verwenden müssen;

Die, durch die proclamata festgesetzte präclusiones, seynd durch mehrmahlige Urtheile bestätigt; Die Urtheile von dem höchsten Gesetz-Geber, selbst, untersucht und gebilliget; Das darin erkannte würcklich vollzogen; das Guth Geltung Gerichtlich verkauffet; die Kauff-Gelder vertheilet; und dieses alles ist öffentlich und besonders bey Königlichen Worten garantiret worden;

Es hat also der Hr. GeheimeRaths-Präsident, der unveränderlichen Bündigkeit dessen allen getrauet; er hat die, bey Königlichen Gerichten, unter Königlichen Versicherungen, abgegebene Proclamata, als gültig und zuverlässig, und also das, in deren Kraft, zu zweyenmahlen erstrittene Geltingsche Capital, als ihm auf ewig versicherte Gelder, angesehen; er hat noch, über die erfolgte Rechts-Sprüche, daß es bey der durch die Proclamata dem Hrn. von Goers erwachsenen präclusion, und daher fließenden Verlust, so wie bey dem Verkauf des Guthes Geltung, sein unverändertes Verbleiben haben sollte, öffentliche und besondere Guaranties, bey Königlichen Worten erhalten; er hat, auf diesen allen sich verlassend, seinen erlittenen Schaden, von dem Fürstlichen Administrations-Ministerio, darnach abgemessen; sich mit einem mäßigen Quanto begnügen lassen; und dagegen, nicht nur dem, bis zum Kayserlichen Ausspruch gebrachten processui, in puncto restituendorum, renunciiret; sondern auch, die Erfüllung der Königlichen Verheißung, ihm bey dem Friedens-Schluß, zur gebührenden völligen Satisfaction, zu verhelffen, nicht weiter gesucht;

Die Sache ist also, ab dessen und seiner Erben Seiten, in den Stand gerathen, daß er und sie, gegen obige, ihm versicherte Gewißheit, solche Vortheile fahren lassen, welche wieder zu erhalten, eine wahre Unmöglichkeit ist.

Würde es denn nicht also die grössste Unbilligkeit seyn? daß bey obiger gestalt, durch die präclusiones proclamatum, und deren geglaubeter unwiderruflichen Gewißheit, geänderten der Sachen Umständen, & ita re non amplius integra, das Königliche Wort; die unabbrüchliche Gültigkeit an sich billiger Gesetze; und der darauf, einig und allein, beruhende allgemeine Wohistand, lediglich darum, gänzlich umgestürzet werden sollten; weil die Baronesses von Goers, sich iso als nothleydende Personen angeben, und zur Zeit ihres Hrn. Vaters vorsezlichen, und also strafbaren Ungehorsams, in einem munderjährigem Alter gewesen.

§. 29.

Der Ungehorsam des Goersischen Erblässers ist nun, vorangezeigter massen, ^{(4) ob absentiam rei-publicæ causa,} wissentlich und vorsezlich gewesen;

Und daher findet denn auch, die, aus einer vermeinten absentia Reipublicæ causa, von denen Baronesses von Goers, hergeleitete Billigkeit keine Statt;

Die Gesetze, welche denen absentibus Reipublicæ causa das Wort reden, ziehen solches wieder zurücke, wenn der Abwesende, von dem, was vorgehet, Wissenschaft hat, und kommen kann, aber nicht kommen will. *

Die Billigkeit unterstützet ein solches Gesetz, weil bey habender Wissenschaft, und eigenwilligen Ungehorsam, keine Ursache mehr übrig, welche zwischen Abwesende und Gegenwärtige, einen solchen Unterscheid machet, daß mit jenen gelinder als mit diesen verfahren werden müsse;

C 2

Der

* Vid. L. 4. ff. ex quibus causis majores: Item hi qui Reipublicæ causa, sine dolo malo abfluissent; dolum malum, eo pertinere accipi, ut qui reverti potest neque reverteretur, in eo, quod per id tempus, adversus eum factum est, non adjuvetur, veluti si alterius grandis commodi captandi gratia, id egerit, ut Reipublicæ causa abesset, (&) revocatus ab isto privilegio.

Der Hr. von Goers hat nun alles, was mit Selting vorgegangen, nicht nur wohl gewußt, sondern auch seine gehabte Wissenschaft, in seinen unbefugten Protestationibus, selbst bekannt; er hat aber dennoch den, nach denen Gesetzen, zu gewärtigenden Verlust, nicht verhüten wollen;

*turn welcher
er eben daz
diese Abwesen
heit*

Seine Abwesenheit ist überdem der Republicque, woselbst er diesen Verlust, mit seinem Selbstwillen und Gesetzmäßig gelitten, Schaden zuzufügen geschickt, nicht nützlich gewesen;

Der Endzweck hingegen, warum die Gesetze für denen Abwesenden Sorge tragen, hat nur den, durch die Abwesenheit zu hoffenden Nutzen, zur Absicht; und die daher fließende Billigkeit zum Grunde: Daß die dem Vaterland, und der Republick, zu leistende Dienste, mit keinem unverschuldeten Nachtheil, verknüpfet seyn sollen.

Und was könnte dann also wohl unbilliger seyn? als daß der Hr. von Goers, aus allem diesem seinem unrechtmäßigem Verfahren, durch Umstürzung derer Gesetze, für sich oder seinen Erben, Vortheil hoffen, für einen Dritten aber Schaden und Nachtheil, zuwege bringen können.

Der Goerzischen Abwesenheit fehlet es also, nicht nur an der Ursache, sondern auch an dem Endzweck, welche selbige, denen Gesetzen und der Billigkeit nach, entschuldigen sollen.

§. 30.

*(5) wegen
der nicht ge-
habten ge-
nugsamen
Sicherheit.*

Der vorgeschützte Mangel genugsamer Sicherheit, hat, wie alle vorige Ablehnungs-Gründe, eben wenige Billigkeit, auf seiner Seite;

Das in dem Proclamate vom 2ten Martii 1715. gegebene Königl. Wort war zu klar, um zu einigem Mißtrauen Anlaß geben zu können;

Ein jeder, wer der auch seyn mögte, sollte alle Freyheit, sicher und ungehindert, nicht nur hin- sondern auch wieder weg zu reisen, vor und vom Gericht zu treten, und zwar bestens, ertheilet seyn;

In einer so deutlichen Versicherung, war auch selbst der Schatten, eines begründeten Mißtrauens unerfindlich; eine zu suchende, noch umständlichere Erklärung aber, wäre auch ausserdem, ein zulänglichliches Mittel gewesen, ein noch so unruhiges Gemüth, und Gewissen, in Ruhe zu setzen;

Nicht zu gedencken, daß eben in dem Proclamate vom 2 Mart. 1715. durch Anwälde und Bevollmächtigte zu erscheinen, freygestellt; mithin, eine, auf aller Art und Weise, vollkommene Sicherheit, ein habendes Recht auszuführen, verstattet worden;

Und um so unbilliger war also, der beharrliche Ungehorsam, mit welchem der Hr. von Goers, die ihm von dem Ueberwinder, angebothene indifferente Justice verwarf, und den, so wohl in göttlichen als natürlichen Rechten, zu allen Zeiten verordneten Lauf, derselben, zu behindern suchte.

§. 31.

*(6) wegen
Furcht der
Confiscati-
on.*

Die angegebene Furcht einer über die, von dem Hrn. von Goers für sich auszumachende Geltingsche Gelder zu verhängenden Confiscation, ist ebenmäßig eine unbillige Ursache, ein sonst billiges Geseze zu entkräften.

Dann entweder die Confiscation war gerecht oder ungerecht; ist das erstere, so war die Furcht ungerecht, und also um so weniger hinlänglich, einen denen Gesetzen erwiesenen Ungehorsam zu entschuldigen.

Wäre aber letzteres gewesen, so stand, da Ihre Königl. Majest. das Jus confiscandi vor offenem Gericht, ausmachen zu lassen, sich allgerichtetst entschlossen, dem Hrn. von Goers der Weg, eine vermeinte Ungerechtigkeit, sothaner Confiscation, darzustellen, unbehindert offen.

Auf beyde Fälle aber, vermogte weder eine gerechte noch ungerechte Furcht, den Lauf der Justice zu hemmen; Dann man sehe von obigen Fällen, welchen man wolle; so mußte ja wohl unstreitig der Herr Geheime Rathspräsident von Wedderkop, mit seinen an die Geltingsche Gelder habenden Gerechtsamen gehört werden, ehe selbiges als ein Goerzisches Eigenthum, wegen einer

einer von dem Eigenthümer verwürckten Confiscation, in Anspruch genommen werden mögen.

Hätte nun der Ausschlag, dieses dem Hrn. von Wedderkop gebührenden Gehörs, gewiesen, daß derselbe solches Recht nicht darzustellen vermogt; So wäre so dann erst, von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, der gefürchteten Confiscation, die Frage gewesen.

Wäre aber selbige, wider den Hn. von Goertz, entschieden und die Confiscation erkannt worden; So hätte er, solches widrigen Ausschlags ungeachtet, vielleicht hoffen können, daß bey wieder hergestelltem Frieden, und bey einer dadurch von denen kriegenden Theilen errichteter Amnestia, aus Königl. Großmuth, Guld und Gnade, die confiscirte Geltingsche Gelder, ihm wieder zugesöhret worden wären;

Das erlangte Recht eines Dritten, wäre hierunter nicht im Wege gewesen, die Gültigkeit derer Gesetze, wäre nicht gekränket, und die Gerechtigkeit, nicht verletzet worden.

Jezo aber ist das Gegentheil erfolgt; Gesetze und das darauf begründete Recht und Gerechtigkeit, haben den vormahligen, ratione Confiscationis, an die Geltingsche, als Goertzische Gelder, gemachten Anspruch, nicht statthaft gefunden.

Der Königl. Fiscus selbst, hat, die praeclosure proclamatum, wider den Herrn von Goertz, in dessen jura er getreten, und welche er aufs eifrigste verfochten, wider den Hrn. Baron von Goertz, und also wider sich, gelten lassen müssen.

Dem Hrn. Geheimen Raths-Präsidenten von Wedderkop aber seynd mehrer besagte Gelder, nach Maßgebung klarer und billiger Gesetze, zugesprochen worden;

Wie können dann nunmehr, zumahlen *re non amplius integra*, die Goertzische Erben, ohne alles das, was Billigkeit heißen kann, zu verlegen, verlangen? Daß, weil ihr Hr. Vater, eine entweder gerechte, oder ungerechte Confiscation gefürchtet; sie auch nochleidende Personen seynd; und zur Zeit, eines, bey Lebzeiten ihres Erblassers, Rechtlich, und denen Gesetzen nach, verlohrenen Anspruchs, an die Geltingsche Gelder, minderjährig gewesen; denen Wedderkopischen Erben, ein von ihrem Vater, *ex praeclosure* Gesetz-mäßig und also Rechtlich erworbenes, auf sie vererbtes Recht, wieder genommen werde;

Und wie stehet dann von einem grossen König, der, bey seiner allerhöchsten Gewalt, und ungemessenesten Macht, dennoch GOETZ fürchtet, die Ihm gefällige Gerechtigkeit liebet, und letztere sich eine Richtschnur, aller sonst, zu Gnaden-Bezeugungen, hegenden, an sich preiswürdigsten Neigung seyn lässet, obiges alles zu hoffen, oder zu fürchten?

Ueberdem, wodurch ist die vorgeschükte Goertzische Furcht bescheiniget?

Die von ihm aus dem Haag in die Welt geschickte Protestation, leget aller Welt das Gegentheil für Augen.

Der Hr. von Goertz massete sich in derselben, an die Geltingsche Gelder, ein solches Eigenthum an; welches der Hr. Claus von Ahlefeld, bis dahin, für das Seinige ausgegeben.

Ist es wohl begreiflich? daß eine wahre Furcht für einer Confiscation, dieses bis dahin glücklich fortgebrachte Geheimniß selbst verrathen, und dem Königlichlichen Fisco, die Geltingsche Gelder, zur Confiscation angewiesen haben würde?

Drohunge und Furcht, können nicht zusammen stehen; und wie hat dann der Hr. von Goertz, eine Furcht bey sich verspühren können? da er, in vorangeführter Protestation, mit einer solchen Zeit-Veränderung zu drohen, kein Bedencken getragen, welche die einseitige Königlichliche Gerichte, und die in denenselben abgefasseten Rechts-Sprüche, vernichten sollte;

Die Goerzische Furcht ist also unbegründet; Sie ist den Lauf der Justice zu hemmen unzulänglich; sie ist ohnedem unerfindlich; und wie kann dann ein daher gefolgerter Ablehnungs-Grund, mit Billigkeit bestehen?

§. 32.

(7) wegen der Gleichheit derer Præclusionum mit den Confiscationibus.

Man prüfe nun, den noch weiter, wider die unwiederrussliche Gültigkeit, derer præclusionum, gerichteten Goerzischen Ablehnungs-Grund: Daß nemlich præclusiones, nur solche Formalitäten wären, welche von einem souverainen Herrn, eben so leicht, wie die Confiscationes, feindlicher Ministrorum Güter, gehoben werden können; nach denen, oben vorausgesetzten Vernunfts- und Billigkeits-Gründen.

Man setze voraus; daß die præclusiones, ein wesentliches Stück, der einem jeden bedürfenden, und zwar solchen Eigenthums-Gewißheit sey, welche, wann sie einmahl Gesetz-mäßig erlangt, niemanden als durch Gewalt genommen werden mag; So wird der, denenselben, ab Goerzischer Seite, beygelegte Nahme blosser Formalitäten, von selbst, wegfallen;

Man erwege hingegen; daß die, mit solchen præclusionibus, in vermeinter Gleichheit, gesetzte Confiscationes feindlicher Ministrorum Güter, und das daraus erwachsene Recht, lediglich, in dem freyen Willkühr, desjenigen beruhe, der sich, zu einer Gnaden-Bezeugung, und Erlassung wohlverdienter Strafe, beworben findet;

So wird abermahls der Schluß erfolgen müssen: daß Großmuth, Huld und Gnade, sich immerhin von selbst, dergestalt, an denen Vorschriften der Gerechtigkeit, binden, daß aus einer diesem etwa zutragenden Gnade, jenem kein Unrecht entspriessen möge; und daß also; die unwiederrussliche Krafft, derer præclusionum, von der Erlassung verhangter Confiscationen, so durch die Billigkeit als Gesetze gar zu kennbar unterschieden sey.

§. 33.

Die Proclama-ta wären von Wedderkop als falso Creditori ertheilet worden.

Der noch fernere Goerzische Ablehnungs-Grund: Daß der Hr. Geheimen Raths-Präsident von Wedderkop, zur Zeit, derer ergangenen Proclamatum, kein Recht mehr an Geltung gehabt; und daß also, die a falso Creditore bewürckte præclusiones, an sich unkräftig wären; vermag, eben wenig, eine solche Billigkeit darzustellen, welche, denen præclusionibus, die denenselben von dem höchsten Gesetz-Geber, gegebene Krafft benehmen kann.

Dann; daß die in Streit gezogene, Geltingsche Gelder, von Anfang her, dem Hrn. Geheimen Raths-Präsidenten von Wedderkop gehört; dem hat der Hr. von Goerz, niemahls widersprochen, und dieses wird auch, noch izo, von denen Baronesses nicht geläugnet;

Daß jemanden sein Eigenthum, nicht wider seinen Willen, ohne durch Urthel und Recht genommen werden könne; gehört zu denen ersten Sätzen; die aus vernünftiger Billigkeit fließen.

Die Geltingsche Gelder, seyend nun, ehe der Hr. von Goerz ein vermeintes Recht an selbige erhalten, dem Hn. Geheimen Raths-Präsidenten von Wedderkop, weder durch Urthel und Recht, aberkannt, noch mit seinem Willen, an jemanden übertragen worden;

Es konnte also demselben, mit der ungesweifeltsten Billigkeit der Welt, in Ihro Königlichen Majestät allerhöchstem Nahmen, ein solches Proclama ertheilet werden, durch welches, einem jeden freigestellet ward, ein an die Geltingsche Gelder gehabtes besseres Recht, auszumachen; sich als verum Creditorem zu rechtfertigen; und dem Hn. von Wedderkop, daß er ein falsus Creditor wäre, zu überführen;

Dieser Weg, ist dem Herrn von Goerz, nicht nur mit genugsamer Sicherheit, für seiner Person, sondern auch, denen von ihm zu bestellenden Anwälten und Bevollmächtigten, offen gestanden, und eine indifferente, mithin unpartheyische Justice versprochen worden.



Er hat aber selbigen verachtet; er hat sich dergestalt widerspenstig bewiesen, daß er auch öffentlich sich erkläret, durch selbigen, sein vermeintes Recht, nicht suchen zu wollen;

Dieses ist sein proprium Factum, sein eigener Wille gewesen, und kan in seinen Erben keine andere Gestalt gewinnen.

Beydes ist strafbar; dann die sich denen Königlichen Verordnungen ungehorsam, und widerspenstig bezeigen, sollen als Frevler und Verächtere derer Gesetze, auf das härteste angesehen werden, * und die sich auf die ergangene proclamata nicht angeben, seynd durch die Proclamata selbst zum ewigen Stillschweigen verurtheilet worden; **

Wie kann dann ein Vorgeben, welches der Hr. von Goerz nicht ausmachen wollen, da er es ausmachen können und müssen, nur mit dem Schein einer Billigkeit, solche Gesetze, solche Verordnungen hinfällig machen? an denen er ein strafbarer Verächter geworden; aus welchen auch ein Dritter, Krafft Landesherrlicher Gesetz; mäßiger Versicherungen, bereits ein unwiderrustliches Recht, erhalten.

§. 34.

Der also, wie der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, seine Gerechtsame in klaren, in billigen Gesetzen gründet, der decket selbige mit keiner Ungerechtigkeith;

Wider klare und billige Gesetze, findet auch keine restitutio in integrum statt; Weil die fürnehmste Eigenschafft eines weyen, eines heilsamen Gesetzes, darin bestehet, daß selbige eine allgemeine, eine unwiderrustliche Gültigkeit, bey sich führe; denn ohne dieser, seynd Gesetze, keine Gesetze; nichts als todte Buchstaben, nichts wirkende Dinge.

Es behalten also Gesetze daher, auch bey dem grösssten Ueberfluß von Schuld und Gnade, ihren unverletzlichen Werth; und wenn man nach dieser, bey allen Völkern festgesetzten Grund-Regel, das Goerzische, wider die Gesetze angehendendes, Restitutions-Gesuch beurtheilet, so stellet sich die Folge von selbst dar.

Es ist aber auch nicht einmahl nöthig, diese Folge erst zu machen; sie ist schon gemacht; die Sache ist entschieden, und zwar nicht nur gerichtlich, sondern von dem höchsten Gesetz-Geber selbst.

Die Baronesses von Goerz, haben bey Jhro Königlichen Majestät zu Dänemark-Norwegen, Schuld und Gnade, anfänglich restitutionem in integrum wider die vormahlige Urtheile, nachhero aber, nur ein blosses neues Gehör gesucht.

Letzteres haben dieselbe erhalten, ersteres aber zu ertheilen, haben Jhro Königliche Majestät aus erheblichen und bewegenden Ursachen Bedencken getragen;

Was nun gegen die Urtheile zu ertheilen bedenklich fällt, muß wohl gegen die Gesetze selbst, weit bedenklicher fallen;

Die Baronesses von Goerz haben zwar das Gegentheil gemeinet, und daß das ihnen verstattete neue Gehör, denen ihnen sonst entgegen stehenden klaren Gesetzen, die Krafft benommen hätte, bey der allerhöchst-verordneten Commission, behauptet;

Abseiten des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop aber, ist obiger Satz, daß Gesetze, noch weniger als Urtheile, durch restitutiones in integrum, auffser Krafft gesetzt werden können, gründlich verfochten, und daß Jhro Königliche Majestät zwar gnädig, aber auch gerecht wären, erwiedert worden;

Der erfolgte Ausschlag hat solches auch gar kennbar gewiesen;

Denn, auf derer Baronesses selbst-eigene Vorstellung, ist die allergerechteste Erklärung erfolgt: daß die Gültigkeit, derer denenselben entgegen gesetzten praeclusionum, durch Rechts-begründete Ursachen, entkräftet werden; zwischen

D 2

beyden

- Videantur die Königlichen Patente vom 25ten May und 31ten Junij 1714.
- Videantur die Proclamata de anno 1715.

Die Praeclusiones wären also nur eine Decke einer ungesachten Sache, mithin wider selbige, Restitutio in integrum zu hoffen.

beyden Theilen das Recht ergeben, die Königliche Gnade aber, nicht den einen glücklich, den andern aber, wider Recht, unglücklich machen solle.

Es gehet also das Goertzische, abereinst anzubringende Restitutions-Gesuch, nicht nur wider Billigkeit und Gesetze, sondern wider Ihre Königlichen Majestät bereits erfolgte, allerhöchste Erklärung, selbst an;

Und daher ist dann, die desfalls gefassete Goertzische Hoffnung, offenbar ungerecht, sie ist unbillig, ja unerlaubt, und also vergeblich.

§. 35.

Die Präclusiones Proclamatum ruhen auch bey allen übrigen Umständen auf offener Billigkeit.

Die präclusiones Proclamatum ruhen also an sich auf ungezweifelter Billigkeit, die Goertzische dawider gerichtete Ablehnungs-Gründe aber ziehen eine offenbare Unbilligkeit nach der andern nach sich.

Für den Hn. Geheimen Rath von Wedderkop würde es also schon genug seyn, daß seine Gegnerinne, in dem Guth-Gelting eine Pfand-Gerechtigkeit suchen, die, wann sie jemahls Wahrheit und Recht zum Grunde gehabt hätte, dennoch schon durch die Gesetze erloschen gewesen, ehe Sie jemahls Erben ihres Vaters geworden.

Allein, auch die Billigkeit derer übrigen, denen Baronesses von Goertz entgegen stehenden Wedderkopschen Haupt-Gründe, können eben so leichte, wie diejenige, welche, die präclusiones, vorangeführter massen, bey sich führen, gewiesen werden.

Zwar seynd die Umstände zu vielfältig, und dahero zu weitläufig, selbige, in einem kurzen Erweis, und in dazu bestimmten wenigen Blättern, vollkommen darzustellen.

Inzwischen soll dennoch, so viel dieser enge Raum, und die noch übrige wenige Zeit, es erlauben wollen, dasjenige kurz zusammen gefasset werden; was theils in denen vor der Welt Augen liegenden Wedderkopschen Schrifften bereits breiter ausgeführet worden; theils auch in denen noch bevorstehenden Duplicis, und der dahin gehörigen Erledigung, derer dem Wedderkopschem Facto entgegen gesetzten Goertzischen Einwürffe, weiter ausgeführet werden wird; und zwar in so weit solches auch auffer die daselbst gewiesene Rechts-Schärfe, eine natürliche, und vernünftige Billigkeit zum Grunde hat;

§. 36.

Beweis-Gründe der Goertzischen Anleihe.

Der oben Spho 17. angeführte zweyte Wedderkopsche hauptsächlichste Gegen-Satz, bestehet darinn: daß die Goertzische in Gelting vermeintlich erhaltene Pfand-Gerechtigkeit quoad factum nicht einmahl erwiesen sey;

Um nun von der Wahrheit und Billigkeit dieses daher fließenden Satzes, so viel gründlicher zu urtheilen; So wird nöthig seyn, nachfolgende Goertzische hauptsächlichste Beweis-Gründe voraus zu setzen.

Es sollen nemlich die Wedderkopsche Curatores, in anno 1711. bey dem Hrn. von Goertz, ein der Fürstl. Cammer vorzuschliessendes Capital, von 50,000 Rthl. in neuen Drey-Dritteln, entliehen haben;

Hieran soll auch um so weniger zu zweifeln seyn, als die Fürstl. Cammer-Rechnunge, solche Anleihe deutlich enthielten;

Wegen dieses, denen Curatoribus angeliehenen Capitals, hätten dieselbe, das dem Hn. von Wedderkop gehörige Geltingsche Capital, in anno 1711. cediret, und sich dabey verschrieben, das angeliehene Capital, im Umschlag 1712. wieder zu bezahlen;

Im Umschlag 1712. wären keine baare Gelder zu dieser Wiederbezahlung, in der Wedderkopschen Curatel-Cassa übrig gewesen; und dahero hätte dann, eine versura brevi manu zur Hand genommen werden müssen.

Diese versura wäre darin bestanden, daß der eine Wedderkopsche Curator Kayser dem Hrn. Claus von Ablefeld eine Quitung, daß er an ihn die Geltingsche Gelder bezahlt, ertheilet; Der Hr. Claus von Ablefeld aber, die wieder an sich gelösete Joachim Ablefeldsche Schuld-Verschreibung, an den Herrn
von

von Goertz cediret; und dadurch wäre letzterer, Inhaber der Geltingschen Obligation, und Eigenthümer, derer darin verschriebenen Gelder geworden;

Dieses alles sey auch nicht nur mit denen, solche versuram enthaltenden, unverwerflichen Urkunden, und umständlichen Gezeugnissen des Hn. Kayfers, als Wedderkopschen Curatoris, besondern mit vorangeführten Fürstl. Cammer-Rechnungen, erwiesen.

§. 37.

Ein Theil, derer wider diesen, vermeinten Goertzischen Erweis, gerichteten ^{Wedderkopsche Gegen-Sätze} Wedderkopschen Gegen-Sätze, bestehet dann in folgenden;

Ein zu Recht beständiger Erweis muß einen Richter, der nach selbigem urtheilen soll, dergestalt überzeugen, daß bey demselben kein Zweifel übrig bleibe;

Ein solcher überzeugender, und keinen Zweifel zurücklassender Erweis, muß nun eines Theils, nach dem, was erwiesen werden soll? und andern Theils, ob: und durch wen? solches erwiesen sey; beurtheilet werden.

Von allen diesen Proben nun, kann der Goertzische Erweis keine einige ausstehen.

Demn das, was erwiesen werden soll, bestehet darin, daß der Herr von Goertz, denen Wedderkopschen Curatoribus die der Fürstl. Cammer vorgeschossene 50,000 Rthl. angeliehen.

Die Fürstl. Cammer-Rechnunge, und die dahin gehörige Beylagen, wann dieselbe auch, in einer Sache, an welcher die Fürstl. Cammer, dem Goertzischen selbst-eigenen Vorgeben nach, wegen einer schuldigen Schadloshaltung Theil nimmt, zu einem ganz vollkommenen Zeugnisse hinreichend seyn könnten, wissen dennoch von einer Goertzischen Anleihe nichts, und sagen nur dieses; daß es eine bekannte Sache sey, daß die Curatores selbige angeliehen, und daß selbige, durch den Juden, Mussaphia, wieder bezahlet worden;

Denen Personen aber, unter welchen, die fürgegebene versura brevi manu zum Stande gebracht seyn, und welche das zu erweizende behaupten sollen, fehlet ^{und zwar (1) in Betracht derer Personen,} es offenbahr, an der erforderlichen Glaubwürdigkeit.

Dem Hrn. von Goertz, stehen dieserhalben, der in der Sache gesuchte selbst-eigene Vortheil; dessen beharrlich, bis aufs Blut und Leben, fortgesetzte Verfolgung des Hrn. von Wedderkop; die, bey dem Leeffmann Behrenschers Handel, zum offenbahren Nachtheil seines unmündigen Herrn, und zwar heimlich betriebene, und durch sein, in seiner eigenen Sache, abgegebenes eigenes Votum, zur Erfüllung gebrachte Gewinnsucht; der an die Wedderkopsche in Marutendorff belegte Gelder, ohne dazu habender Rechtlichen und erweislichen Antunst, gemachte Anspruch; so wie das, bey dem Neudorffischen Negotio, zu erkennen gegebene Gefallen, an simulatis negotiis; auch andere mehrere, in denen Wedderkopschen Schriften, breiter angeführte Umstände, und daraus fließende Rechtliche Schlüsse, gar zu offenbahr entgegen.

Der Hr. Claus von Ahlesfeld, hat diejenige Obligation, die er in anno 1709. einmahl an den Hn. von Wedderkop, auf den in anno 1710. nicht erfolgenden Wiederbezahlungs-Fall, zur Bezahlung angethan, ohne Fug, und ohne daß ihm dazu, etwas angedrungen, freywillig an den Hrn. von Goertz cediret; nachhero aber, eben diese Obligation, wieder für die Seinige ausgegeben, und also, um die Goertzische Forderung durchzuhelfen, ganz unwahre, mit einander nicht zusammenstehende Dinge, behauptet.

Der Hr. Kayser, hat wider die Gesetze, und Obrigkeitliche Vorschrift, die Wedderkopschen Mitteln, abhänden zu bringen gesucht; zu solchen Umsägen, wodurch Wedderkopsche hypothequen, ohne des wahren Eigenthümers Nutzen, in fremde und mächtige Hände, ja seiner offenbahren Feinde Gewalt, gerathen mögten, selbst Anschläge gegeben; Er hat, diese zu bewerkstelligen, simulata negotia eingefiedert; unter falschen datis Quitunge ausgefertiget; durch dieses alles aber, die Pflichten eines treuen Curatoris, gänglich aus den Augen gesetzt; und hat so gar noch zuletzt, um dieses alles durchgehend zu machen, Grund-irrige, und

und denen, von ihm selbst geführten Rechnungen widerstreitende Zeugnisse, auszustellen, kein Bedenken getragen.

Dieses alles ist in dem Wedderkopfschen Gerichtlichen Antrag, aus un-
verwerflichen Urkunden, außer allem Widerspruch gesehet worden, mithin fällt
die Glaubwürdigkeit derer Personen gänglich dahin.

§. 38.

(2) in Be-
tracht derer
Urkunden.

Mit denen zum Goerzischem Erweis angezogenen Urkunden, siehet es
eben so aus;

Die Cession von anno 1711. enthält eine puram dationem & traditio-
nem, in solutum; von einer im Umschlag 1712. schuldigen Wiederbezahlung
aber, den geringsten Buchstab nicht;

Nach beständiger Aussage, des anderen Wedderkopfschen Curatoris Pincier,
ist diese Cession, wegen einer vorgewesenen Verwechslung, der Geltings-
schen Obligation, mit der Marutendorffschen, nicht zum Stande gekommen.

Es ist ein beglaubtes Notarial-Gezeugniß vorhanden, daß die Curatores,
nachdem die cessio, datio und traditio in solutum, an den Hrn. von Goertz ge-
schehen seyn soll, das Geltingsche Capital, als ein Wedderkopfsches losgekün-
diget.

Und dieses bestärket dann, vorgedachte Pinciersche Versicherung, daß weder
die vorgewesene Cessio, noch die Verwechslung zum Stande gekommen;

Denn was dem Hn. von Goertz, von denen Curatoribus, in Bezahlung ange-
than und ausgeliefert gewesen; dessen, konnten sich dieselbe, ja nachhero, nicht wie-
der anmassen;

Zweene von dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop dargelegte, mit des
Wedderkopfschen Rechnungs-führenden Curatoris Kayser, eigenhändigen Bey-
schriften, beglaubigte Aufsätze, haben gewiesen; eines Theils, daß die Curato-
res im Umschlag 1711. eine Schuld-Verschreibung, auf 50,000 Rthlr. neue
Zwey-Drittel, mithin, auf eine, der in eben diesem Jahre, der Fürstlichen Cam-
mer, vorgeschossenen gleiche Summe, an den Hannoverschen Hof-Agenten, Micha-
el David, ausgestellt; und andern Theils, daß zu der, auf den Umschlag 1712.
verschriebenen Wiederbezahlung, derer zu obigen Vorschuß an die Cammer auf-
genommenen Gelder, zur gedachten Zeit, nur 36000 Rthl. negotiiret; von Kiel
nach Hamburg transportiret; daselbst durch Nussaphia in Drittel verwechselt;
das zur Ergänzung, derer wieder zu bezahlenden 50,000 Rthl. noch fehlende übrige
aber, aus wirklich vorhanden-gewesenen Wedderkopfschen Baarschaf-
ten, genommen worden.

Aus diesen Kayserischen Aufsätzen, seynd nun, abseiten des Hrn. von Wed-
derkop, dem vermeintem Erweis der Goerzischen Anleihe, folgende Gegens-
Schlüsse entgegen gesehet worden.

Der Theil desjenigen Capitals, welcher aus Wedderkopfschen selbst-eigenen
bar vorhanden gewesenem Mitteln, bezahlet worden, hat unmöglich dem Hn. von
Goertz, wann auch, dessen an die Curatores beschehene Anleihe sonst erwiesen
wäre, in der Geltingschen Obligation, per modum versuræ brevi manu,
vergütet werden können;

Es hätten vielmehr, auf solchen Fall, ihm nur 36000 Rthlr. darin angewie-
sen werden mögen.

Es ist aber, ebenwenig möglich, daß auch diese 36000 Rthlr. ihm,
durch den Umsatz mit der Geltingschen Obligation, vergütet worden.

Dann die, nach denen selbst-eigenen Gezeugnissen des Hrn. Kayfers, in
Kiel negotiirte; zu Ausgang des Umschlags baar empfangene; von Kiel mit
der Post nach Hamburg transportirte; daselbst in Drittel verwechselte; und zur
Wiederbezahlung derer 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel wirklich verwendete
Gelder; dürften, eben dieser 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel halber, nicht noch ein-
mahl, durch die Geltingsche Obligation vergütet werden; Allermassen denn, wann
auch von der Goerzischen Anleihe, ein klarer Erweis vorhanden wäre, dennoch
eine und eben dieselbe Schuld, keine zwiefache Bezahlung erfordert hätte;

Die

Die Goertzische Anleihe selbst aber, ist daher nicht erwiesen; weil der vorerwähnte Wedderkopsche Rechnungs-führende Curator Kayser, in seinem Liquidations- und Conto-Buch de anno 1712. mit deutlichen Worten bekennet; daß Curatores, die der Cammer vorgeschossene 50,000 Rthl. neue Zwey-Drittel, nicht, durch die dem Hrn. von Goertz bestimmt gewesene Cession, derer Geltingschen Gelder, **besondern**, auf eine in anno 1711. ausgestellte, im Umschlag 1712. wieder zu berichtigende umständlich beschriebene Obligation erhalten.

Diese umständlich beschriebene Obligation nun, ist, dem obangeführtem Kayserischem Aufsatz, einer auf den Hannoverischen Hoff-Agenten, Michael David, von denen Curatoribus in anno 1711. gerichteten Schuld-Verschreibung gleichförmig; und es hat auch, keine andere, derselben gleichlautende, zum Vorschein gebracht werden mögen.

Es fließet also aus diesem Kayserischem Aufsatz, die unwidersprechliche Folge, daß die 50,000 Rthl. neue Zwey-Drittel, nicht auf die, von denen Curatoribus, an den Herrn von Goertz, ausgestellte Cession, von demselben, angezogen worden.

Es ist vielmehr eine, der, an den Hoff-Agenten, Michael David, ausgestellten Obligation, gleichförmige Schuld-Verschreibung, nach des Hn. Kayser selbst-eigenem Anführen, im Umschlag 1712. von denen Curatoribus, durch die von Nussaphia eingewechselte Gelder, wirklich bezahlet; also eingelöset; und zur Beglaubigung, der solchergestalt beschaffeten Wiederbezahlung, durch geschnitten aufgehoben worden.

Und also ist, daß die Curatores, in anno 1711. durch die an den Hrn. von Goertz gerichtete Cession, von ihm die Gelder erhalten, nicht; dieses aber klar erwiesen; daß derjenige, der die wirkliche Anleihe gethan, im Umschlag 1712. durch bare und zum Theil, auch Wedderkopsche selbst-eigene Gelder, bezahlet; die desfalls ausgestellte Obligation, und keine Cession eingelöset; jene, aber nicht diese, durchschnitten; und solchergestalt, um die Wahrheit der Anleihe und Bezahlung zu bestärken, aufgehoben sey.

Wider vorgesezte Wedderkopsche Schlüsse, hat nun, von denen Baronesses von Goertz, nichts anders eingewand werden mögen; als daß die, selbige enthaltende, von dem Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop, zu deren Begründung, angezogene Copeyen, nur Schmier-Bogens, Brouillons, charta rejectia, und daher nichts erweisende Papiere, die darin enthaltene Dinge, auch nicht zum Stande gekommen wären.

Diese Einwürffe aber seynd nunmehr gehoben; die Baronesses haben selbst, die ungezweifelte und wirklich vollzogene Originalia, von mehr angeführten Kayserischen Aufsätzen ans Licht bringen; dem Hn. Geheimen Rath in die Hände liefern; und also obige, ihrem vermeyntem Beweis, der von ihrem Erblaffer beschenehen Anleihe, entgegen gesezte Schlüsse, wider sich selbst, besträttigen müssen.

Die, an Michel David, ausgestellte Original-Obligation, als der erst angezogene Kayserische Aufsatz, ist nunmehr, wie dieselbe, von dem Hrn. Kayser, in seinem Liquidations- und Conto-Buch, nach allem Inhalt, und auch, in der daselbst angeführten, durchschnittenen Gestalt, angezogen worden, wirklich fürhanden; und bezeuget also, daß selbiger kein Schmier-Bogen, sondern wirklich ausgefertiget, vollzogen, und also die Sache zum Stande gekommen sey;

Der letztangezogene Kayserische Aufsatz ist, der nunmehr gleichfals, in originali vorhandenen Cammer-Obligation, durch welche die, aus Wedderkopschen Mitteln, vorgeschossene 50,000 Rthl. denen Curatoribus versichert werden sollen, mit gleich-lautendem Inhalt, beygefüget; die demselben vorwürffig gemachte Eigenschaft, eines Brouillons, und verworffenen Papiers, ist von demselben gänglich abgelehnet; und er ist, als ein unstreitiges Original, gültig geworden; bestätiget daher auch nunmehr, als eine ungezweifelte Wahrheit: daß die 50,000 Rthl. neue Zwey-Drittel nicht, durch die versuram mit der Geltingschen Obligation, sondern zum Theil, durch Wedderkopsche baar fürhanden

den gewesene, zum Theil aber, durch negotiirte; von Kiel nach Hamburg transportirte; und daselbst, in Drittel verwechselte bare Gelder, bezahlet worden.

Dieses alles, stimmt mit dem Kayserlichem Liquidations- und Conto-Buch genau, und buchstäblich überein;

Und also hat dann der vermeinte Erweis, der Goerzischen Anleihe, selbst durch die Gezeugnisse des Hrn. Kayser, als des hauptsächlichsten Goerzischen Gezeugen, allen Schein, nicht nur einer erwiesenen Wahrheit, sondern auch, so gar, aller vernünftigen Glaubwürdigkeit, gänzlich verlohren.

§. 39.

Der mit denen Geldern betriebene Umsatz hat überdem viele Vermuthungen eines verstellten Handels wider sich.

Man sehe nun, obiger so schlechten Beschaffenheit, des Goerzischen Erweises, hinzu;

Daß der, mit denen Geltingschen Geldern im Umschlag 1712. betriebene Umsatz, vor dem zweyten, obgleich gegenwärtig gewesenem Wedderkopschen Curatore Pincier; die Goerzische Anleihe, als das Fundament sothanes Umsatzes aber, so gar auch vor der Fürstlichen Cammer, geheim gehalten worden.

Daß der Hr. Claus von Ahlesfeld in anno 1712. als zur Zeit des Umsatzes, daß seine, an den Hn. Geheimen Rathspräsidenten von Wedderkop, ausgestellte Schuldverschreibung an den Hn. General von Bülow kommen mögte, gefürchtet.

Daß der Hr. von Bülow, eben zu der Zeit, die, von dem Hn. von Goerz, zur Verichtigung, des Leeffmann Behrenschen Handels, von ihm entliehene 40,000 Rthl. Banco, zu fordern gehabt;

Daß der Hr. von Goerz, nach derer Baroneffes selbst eigenem Geständniß, in dem Protocollo Proclamatis de anno 1712. seinen Nahmen tilgen, und die Geltingsche Gelder, lieber unter dem Nahmen des Hrn. Claus von Ahlesfeld, als unter seinem eigenem, eintreiben wollen;

Daß er auch bey der, in anno 1712. vorgewesenen Licitation des Guhtes Geltung, die von dem Hn. Claus von Ahlesfeld erhaltene Cession, bis zur äußersten Nothwendigkeit, zurück zu halten befohlen; auch bey, in anno 1714. rege gewordener Geltingschen Sache, daß die Hrn. Gebrüdere von Ahlesfeld, die ihnen, von denen Wedderkopschen Geldern, bekannte Umstände, und also von der, mit selbigen vorgenommenen verlura nichts entdeckt haben mögten, gewünschet, und also diesen Handel aufs geflissenste zu verbergen gesucht.

Daß der zweyte Wedderkopsche Curator Pincier, bey der, ihm abgeforderten Mit-Unterschrift, der Kayserlichen Quitung, daß ihm, von dem wahren Zusammenhang, der Sache, von dem Hn. Kayser Licht gegeben werden mögte, verlanger; ihm aber dennoch auch die geringste Nachricht solcherhalben nicht ertheilet worden.

Daß der Hr. von Goerz, so gar in denen, bey seinem Herrn, in annis 1715. und 1719. übergebenen, liquidirten, und zwar vollständigen Rechnungen, die Geltingsche Parcele, welcherhalben ihm doch die Fürstliche Cammer, gereits der Zeit schon, eine Schadloßhaltung schuldig gewesen seyn soll, nicht angeführet.

Man füge diesem allen, die, abseiten des Hn. von Wedderkop, wegen eines hierunter gespielten verstellten Handels angezogene, mehrere und triftige Vermuthungen, bey;

Man halte die Schwäche, derer dawider gerichteten, und durch den Druck bekannt gemachten Goerzischen Ablehnungs-Gründe, dagegen;

Man saubere sie vorgängig, von denen allenthalben, vornemlich aber vor hohen Gerichten, sich gar nicht geziemenden und heftigen Ausdrückungen; urtheile dann was übrig bleibe? und ob ein Richter, der Gott fürchtet, der wohl ein, und gleich durch siehet; auch kein Ansehen der Person kenne; den Goerzischen

schen Erweis, wann er auch erheblich wäre, dergestalt werde überzeugend finden, daß er die Goergische Anleihe, als eine ungeschweifte Wahrheit, annehmen könne.

Bleibt aber nun ein Zweifel übrig; So ist, und bleibet, selbst nach denen Regeln der Billigkeit, geschweige dann nach Schärffe derer Rechte, das, was vermeintlich erwiesen werden soll, wann es auch an sich erheblich wäre, nach wie vor unerwiesen.

§. 40.

Es ist aber auch, nach dem Wedderkopfschen, oben Spho 17. angeführtem zweyten Haupt-Satz, ein noch so zulänglich geführter Erweis der Goergischen Anleihe, an sich unerheblich, und zwar; weil der Hr. von Goertz, wider des wahren Eigenthümers Willen, und ohne, durch den Weg Rechts erfolgter Urthel, an Wedderkopfsche Gelder keinen Rechtsmäßigen Anspruch erlangen können.

Ein noch so zulänglich geführter Erweis der Goergischen Anleihe ist auch an sich unerheblich.

Dieser Satz nun hat, wie die vorige, auffer dem klaren Buchstab, beschriebener Gesetze, folgende Billigkeits-Gründe, für sich;

Die Geltingsche Gelder, waren in anno 1711. ein unstreitiges wohl-erworbenes Eigenthum, des Herrn Geheimen Raths-Präsidenten von Wedderkop.

Ein solches unstreitiges, wohl-erworbenes Eigenthum, kan ohne offensbahrer Unbilligkeit, niemanden wider seinen Willen, als, durch den Weg Rechts, entzogen werden.

Die, die Geltingsche Gelder, enthaltende Schuld-Verschreibung, ist dem Hn. Geheimen Raths-Präsidenten von Wedderkop, wider seinen Willen, genommen;

Er selbst hat selbige an niemanden übertragen, und sie ist ihm eben wenig durch Urthel und Recht aberkannt worden;

Und also hat auch niemand einen zu Recht beständigen Anspruch daran erlangen können.

Von denen, ihm, wider seinen Willen, zugeordneten Curatoribus, konnte auch ebenwenig, irgend einiges Recht, an Wedderkopfsche Güter, als in dem alleinigen Fall, wann die Nothwendigkeit deren Verausserung erfordert, an jemanden übertragen werden.

Dann die natürliche Billigkeit selbst, erfordert, daß die Verwaltung, fremder Güter, die Beybehaltung dererselben, zum alleinigen Endzweck habe.

Da nun auch Klare Gesetze, und eine besondere Obrigkeitliche Verordnung, die Wedderkopfsche Curatores, dergestalt verpflichtet, daß alles sorgfältig aufgehoben, und kein einziger Heller, von denen Wedderkopfschen Geldern, in die Fürstliche Cammer fließen sollte.

So läuft es daher um so sichtbarer wider die Pflicht eines Curatoris, wann er, ohne desfalls vorfindender Nothwendigkeit, die seinem Pfleg-befohlenen gehörige, sicher und wohl belegte Capitalia, einzutreiben, und anders, als zu dessen Bedürfnissen, zu verwenden, sich erdreisset.

Noch strafbarer aber wird diese Pflicht sodann verletzt, wann solche eingetriebene Capitalia, entweder, einem Mächtigeren hingeliehen, oder gar demjenigen, noch vor erfolgtem Rechts-Spruch, in die Hände gespielt werden, der des Pfleg-befohlenen Gegner und Ankläger ist, und durch die Anklage, dessen Güter, an sich zu ziehen suchet.

Diese Pflicht, ist einem solchen Verwalter, ihm nicht gehöriger, besonders fremder Güter, selbst durch das Natur-Recht und Göttliche Gesetze fürs

geschrieben, und kann also, wider eine solche Pflicht, niemahls, noch weniger aber ungehörter Sache, etwas verhänget werden.

Am allerwenigsten konnte also, ein einseitiger Befehl des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. die Curatores zur Veräußerung, einer solchen Wedderkopschen hypothec, bemächtigen, welche, wie die Geltingsche, unter Ibro Königl. Majest. zu Dännemarck 1c. 1c. allerhöchsten Gerichtbarkeit, mit belegen.

Dann, eben zu dem Ende, waren die Curatores von allerhöchst-befagter Ibro Königl. Majest. mit verordnet, damit die Verwaltung derer, unter gemeinschaftlicher Gerichtbarkeit, belegten Wedderkopschen Gelder, bey vorkommenden Fällen, auch gemeinschaftlich beurtheilet werden sollten.

Von Ibro Königl. Majest. zu Dännemarck nun, ist die Veräußerung, der Wedderkopschen, in Gelting versicherten Pfand-Gerechtigkeit, niemahls gestattet; es ist vielmehr, bey andern Vorfällen, in dem Gemeinschaftlichem Land-Gericht, denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn, befunden worden, daß die, an die Wedderkopsche Curatores, zu leistende Zahlung, nicht anders, als gegen, von denenselben, zu bestellende genugsame Sicherheit, geleistet werden sollte.

Wer nun, ehe er etwas erhebet, wegen des zu erhebenden, genugsame und dafür erkannte Sicherheit, zu bestellen schuldig ist; dem stehet noch weniger, eine zulängliche Macht zu, die, ohne bestellter solcher Sicherheit, dennoch erhobene Gelder, an andere zu veräußern.

Die Curatores haben nun, weder in anno 1711. bey der, an den Hn. von Goerz, vermeintlich ausgestellten Cession; noch in anno 1712. bey der versura brevi manu, eine für zulänglich erkannte Sicherheit, bestellt.

Dann die von dem Hn. Claus von Ahlesfeld zum Vorschein gebrachte Fürstliche Indemnifications-Versicherung de anno 1711. ist klar erwiesener massen, an dato falsch; den 15ten Febr. 1714. noch nicht ertheilet gewesen; noch weniger aber, jemahls für zulänglich erkannt worden.

Es würden also, die Wedderkopsche Curatores, wann sie auch jemahls, die Geltingsche Gelder, entweder auf dieser oder jener Art, an den Hrn. von Goerz erweislich veräußert hätten, ihrer Pflicht zuwider gehandelt, und die ihnen verliehene Macht, unverantwortlich überschritten haben.

Wozu nun beyde, und zwar conjunctim verordnete Curatores, nicht bemächtigt gewesen, das hat um so weniger, der eine für sich allein, mit Bestande, fürzunehmen vermogt.

Der zweyte Curator Pincier, hat aber von dem, in anno 1712. mit der Geltingschen Schuld-Verschreibung, betriebenen Umsatz, nichts gewußt, und noch weniger, selbigen genehmiget.

Und also wäre dieser Umstand schon allein hinreichend, den von dem Hrn. Kayser, allein, betriebenen Umsatz zu vernichtigen.

Bei solchen fürhandenen, der Sache Umständen, ist denn wohl unwidersprechlich; daß alle Handlung, die eine verletzte Pflicht, und eine überschrittene Gewalt, zum Ursprung haben, mit einer dergestalt immerwährenden Nichtigkeit, behaftet seynd und bleiben, daß selbige niemahls, eine, in Recht und Billigkeit, begründete Gültigkeit, zu erreichen vermögen.

Niemand kann daher jemahls, einigen rechtmäßigen Eigenthum solcher Gestalt veräußerter Dinge, an sich bringen;

Der daran erlangte Besitz ist widerrechtlich, und selbst diejenige, die auf obiger Art, fremde Güther, auch unwissend, an sich bringen, können sich, der Wiedererstattung, nicht entlegen, sondern müssen sich an ihren Verkäufer halten;

Am

Am allerwenigsten aber, vermag ein solcher die schuldige Wiedererstattung von sich abzulehnen, der da weiß, daß dasjenige, was er an sich bringen will, einem andern eigenthümlich gehöre, und ihm, noch nicht, rechtmäßig aberkannt worden.

Der Hr. von Goertz, wußte gar zu wohl, daß Vormünder und Verwaltere fremder Güther, nach Vernunft und Billigkeit, keine Macht haben, ihnen anvertraute Güther, anders als zu der Pfleg-Befohlenen und derer Eigenthümer Nutzen, zu veräußern.

Es war ihm als Oberstem Ministro, der Administrations-Regierung, die, denen Wedderkopschen Curatoribus, ihrer Verwaltung halber gegebene Gesetzmäßige Vorschrift, und die Ihro Kayserl. Majest. gegebene Versicherung: Daß kein einziger Heller, von denen Wedderkopschen Geldern, vor erfolgter Verurtheilung des Eigenthümers, in die Fürstliche Cammer fließen sollte; gar zu wohl bekannt.

Ein von demselben geschriebener, eigenhändiger Brief, aber hat gewiesen; daß er, die Wedderkopsche Gelder anzugreifen, die erstere Rathschläge gegeben;

Daß er aber selbige, bald unter diesem, bald unter jenem Fürwand an sich zu ziehen bemühet gewesen; deßfalls gibt die jeko von seinen Erben wieder rege gemachte Sache selbst, ein gar zu deutliches Gezeugniß.

Es hat also niemand in der Welt, mit wenigerem Recht, ein Eigenthum an die Geltingsche Gelder erlangen können, als der Hr. von Goertz.

Anderer, die alle Umstände, wie er, nicht gewußt, seynd zur Zurücklieferung, an sich gebrachter Wedderkopscher Schuld-Verschreibungen, durchs Recht und Gesetze schuldig vertheilet worden;

Und warum sollte dann wohl nicht, den Hn. von Goertz, oder vielmehr seine Erben, bey einem gleichen Recht, eine gleiche Urthel treffen?

§. 41.

Allenthalben stehet nunmehr, auch auffer der Schärfe derer Rechte, eine selbst-redende Billigkeit denen Goertzischen, an Geltling gemachten Ansprüchen entgegen.

Dann, die, der Goertzischen Forderung, zum Grunde gelegte Anleihe ist unerwiesen.

Ein noch so zulänglich geführter Erweis, dieser Anleihe, ist an sich unerheblich.

Die Forderung ist überdem nicht nur unerwiesen und ungerecht, sondern auch, mit des anmaßlichen Eigenthümers, eigenem Willen, und Gesetzmäßig erloschen.

Von diesen dreyen Sätzen ist der letzte klärlich, die beyde erstere aber, so viel es Eile und Kürze zulassen wollen, zulänglich, in des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop Gerichtlichen Antrag aber breiter dargestellt. Und was ist dann übrig?

Dieses ist noch übrig; Die Baronesses von Goertz haben bey Ihro Königl. Majest. immediate; daß sie zur Erspahrung derer, zur Fortsetzung der Sache, ihrer Seits, erforderlichen Kosten, einen gütlichen Vergleich wünschten; und bey der allerhöchst-verordneten Commission, daß sie sich, wegen des, ihnen, durch einen gütlichen Vergleich zuzulegenden Quanti, Ihro Königl. Majest. allerhöchstem Willkühr unterwürffen; vorstellig gemacht.

Hierauf hat der Hr. Geheime Rath von Wedderkop allerunterthänigst und geziemend erwiedert;

Daß die Baronesses von Goertz dasjenige, was er gleich anfangs, blos aus allerunterthänigster, vor Ihro Königl. Majest. allerhuldreichst zu erkennen gebener Willens-Meinung, hegender deference, ihnen dargeboten, verächtlich verworffen.

Daß dadurch, ihm, nicht nur grössere Kosten angeuhrsachet; sondern er auch, bey gewissen Umständen, in der Unmöglichkeit gesetzt worden, ein anderes Ende der Sache, als durch einen Rechts-Spruch, zu wünschen.

Daß Ihro Königl. Majest. durch Dero allerhöchste Willkühr, diesen oder jenen, wider die Gesetze, und wider Billigkeit, mit irgend etwas lästiges zu bebürden, sich jemahls nicht entschliessen würden.

Es hätten Allerhöchst-Dieselbe solches auch in dem, an die allerhöchst-verordnete Commission, allergnädigst abgelassenem Rescripto, dadurch allerhuldreichst zu Tage geleyet; da Dieselbe ausdrücklich und allergerechtest gewollt, daß der, von denen Baronesses, gesuchte gürtliche Vergleich dergestalt, daß der, der Commission beywohnenden Wissenschaft nach, weder diesem, noch jenem Theil, zu nahe geschähe, vermittelt werden solle.

Die allerhöchst-verordnete Commission, könne ohnedem, ehe der Herr Geheime Rath, mit seiner Schluß-Nothdurfft gehört worden, keine, um einen solchen Vergleich zu vermitteln, bedürfende genugsame Wissenschaft haben.

Und endlich überhaupt müsse ein jeder gürtlicher Vergleich aus freyem Willen fließen.

Der, bey dem Gegentheil, etwa verspührende Mangel, erforderlicher Kosten aber, vermöge desfalls, keine zulängliche Bewegungs-Ursache an Hand zu geben.

§. 42.

Und nunmehr ist also, zu dem übernommenen kurzgefassten Erweis, und demselben beygefügt ungetheiltigen Entwurff, derer gesammten Weddertopschen Gerechtsamen, nichts mehr übrig;

Der Hr. Geheime Rath wünschet nur, mit seiner Schluß-Nothdurfft, und also völlig, gehört zu werden;

Er befiehet seine gerechte Sache **GOTT**, bey dem kein Ansehen der Person, und der da recht richtet;

Seinem Gesalbten, der zwar Gnade ausübet, aber auch Gerechtigkeit handhabet;

Denen, die Ihm zur Seite stehen, und ihren weisen Rathschlägen, den Göttlichen Segen, durch Beförderung der Gerechtigkeit, zuziehen;

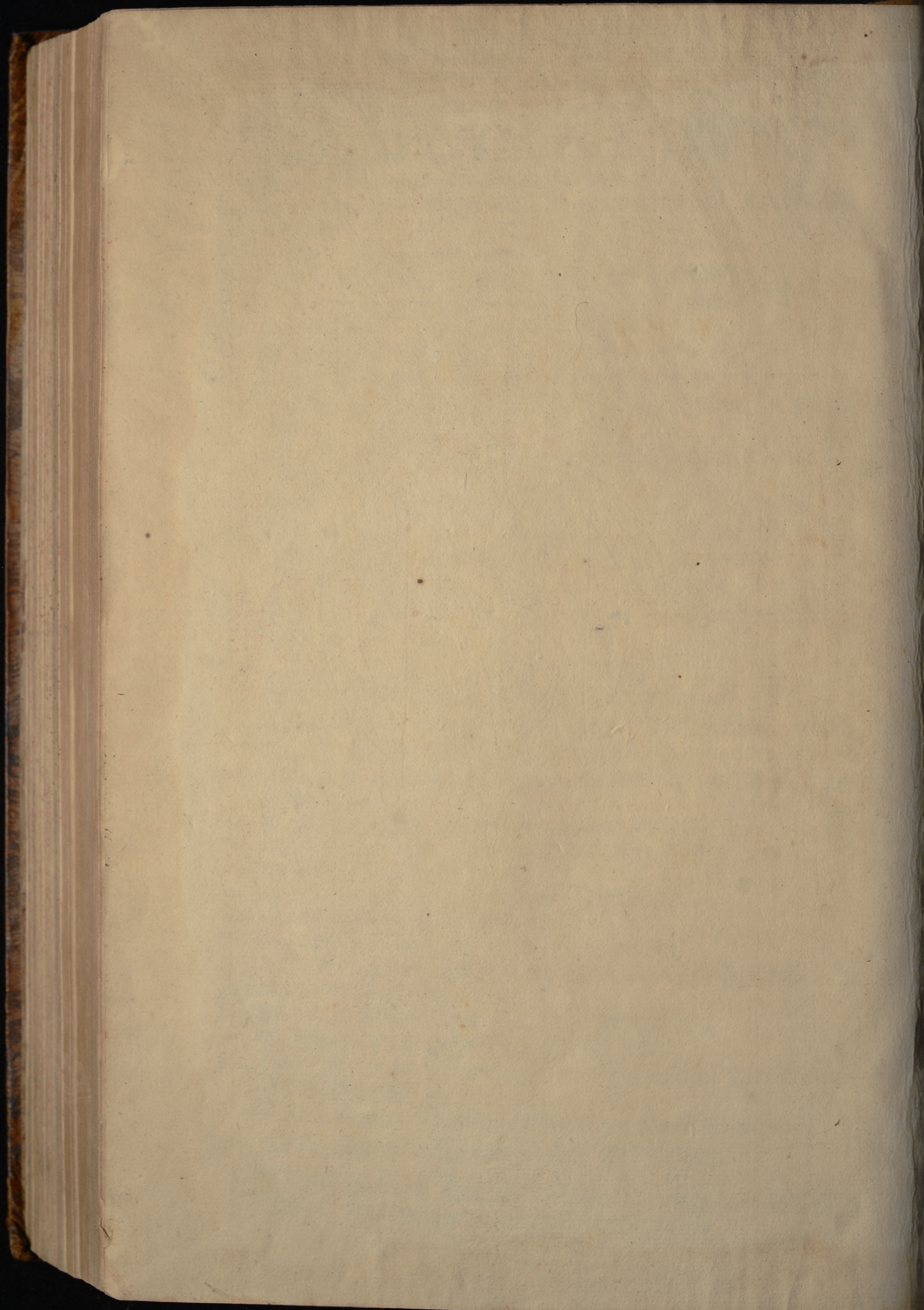
Dem Allerhöchst-verordneten Gericht, welches Gesetze und Billigkeit, ohne Vorurtheile, einseheth; und erkennt, daß das demselben anvertraute Gerichts-Amt **GOTTES** Amt sey.

Und bey diesem allen, hoffet er zuverlässig, daß Gerechtigkeit und Wahrheit immerhin den Sieg behalten werden.

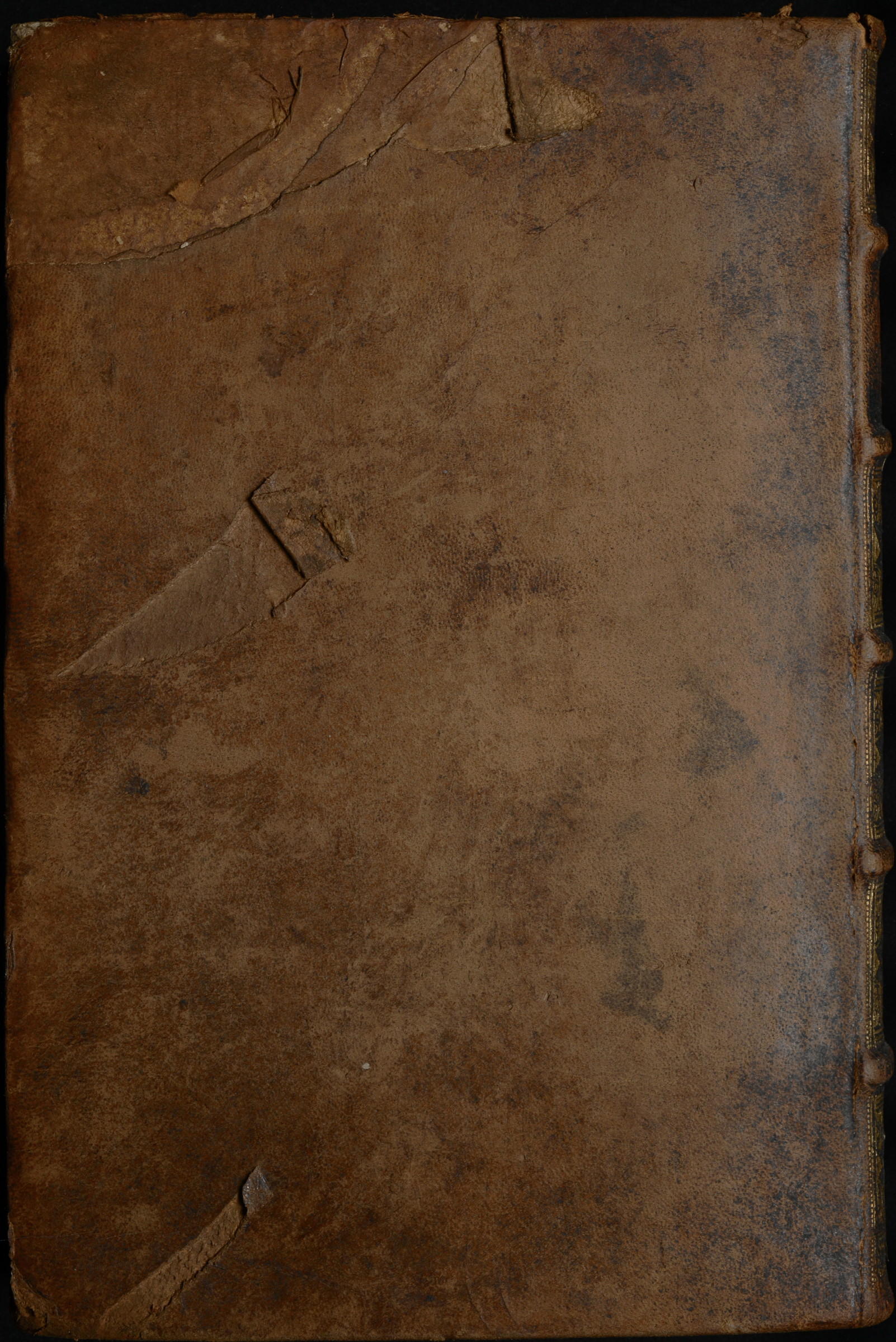
Ev. Johannis 7. v. 24.

Richtet nicht nach dem Ansehen, sondern richtet ein recht Gericht.









Da wegen des Verfassers, der gegenwärtigen Erledigungs-Schrift, ge-
habter anderweitigen Geschäfte, deren Ausarbeitung mehrmahls un-
brochen werden müssen, überdem, weil man nicht vorher zu sehen ver-
mag, daß die Entscheidung des passus incidentis, wegen der von denen Ba-
reiffes verweigerten Einlassung, sich so lange, wie es der Erfolg gegeben,
ziehen würde, die Eile nöthig gewesen, und also die Bogen, wie sie nach
und nach fertig geworden, der abwesenden Presse zugeschicket worden; So
und dahero nicht nur einige Druck-Fehler eingeschlichen, sondern es ha-
be sowohl die beschleunigte Abschrift, als Ausarbeitung verursacht, daß
und da etwas, entweder an unbehörigen Orten versetzt, oder auch gar
gelassen, mithin der wahre Verstand dieses oder jenen Periodi etwas un-
klarlich geworden, als welches alles dann ein geneigter Leser folgender ge-
stalt zu verbessern geneigen wird.

g. 7. in Subn. 10. lin. 4. muß es heißen: æquiparari, pro æquipari.

g. 9. Spho 6. in Subn. 5. lin. 3. muß es heißen: Wann die, bey dem Vor-
trag jenseitiger Einwürffe, beliebte Ordnung.

g. 12. in Subn. 11. lin. 5. post Zzz. muß hinzugefüget werden, disseits sub
No. 243.

g. 13. in Subn. 2. lin. 1. muß es heißen: Wo nicht vernünfftige Vermuhtun-
genenselben, nach oben Spho 5. behaupteten Rechts-Grün-
dende Kraft, bey dem Hrn. von Goers allein gänglich ver-
fallen.

n. 8. lin. 6. verbum 4. pro fehlet, muß es heißen: folget.
post verbum Dinge, inferatur: und deren allen.

onum. 15. lin. 7. verb. ult. muß es heißen: Verbliebe pro ver-

ante Subn. 13. anstatt hingegen, dabenebst.

. in Subn. 16. lin. 3. & sequente, muß es heißen: man wegen
derten Quitung die Sache so gänglich liegen lassen, und nicht
ß die Sache untersucht, auch dem Hoff-Rath Pincier ein et-
hr befundenes Vorgeben sodann verwiesen haben würde.

7. in Subn. 17. lin. 7. legatur, die, selbige enthaltende Obli-
ro dieselbige.

5. lin. 6. muß es heißen: bringet, dann hauptsächlich darin.

6. lin. 14. muß es heißen: weder pro werden.

. Spho 16. lin. 30. mehr angeführte, pro mehr angeführter.
deleanter verba: von denen.

lin. 44. muß bey denen Worten de anno 1711. beygefüget wer-
No. 236.

post verbum, wollen: inferantur sequentia: und daß unter
steren, eben zu der Zeit, der Hr. von Bülow gewesen;
eigenden Einfluß des Leeffmann Behrenschen Handels
ihige Sache klarlich darstellt;

legatur pro adesse ad esse.

& 17. muß es heißen: Dieser oder jener Historischen oder
Schrift.

fine sub * lin. 3. muß es heißen: XVIII^{me} Siecle.

muß es heißen: festgesetzten, ibid. lin. 13. legat. geflissentlich.
leg. beflissen.

. 26. anstatt erwehnten, muß es heißen: erwehsten.

B b b

pag.

